

BSU



Archiv der Zentralstelle

**MfS - BdL** | Dok.

Nr. 011333

BSU 42-008 04.95

201812

248/83

Ministerium des Innern	Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Schutz der Staatsgrenze	BSU 000001	411500
			8 Blatt 1

Vertrauliche Dienstsache

W - DV - T - N - 08/82

000510 Ausf., Blatt 1-56

Geheimhaltungsgrad darf nur  
mit Zustimmung des Heraus-  
gebers aufgehoben werden.

Teil C

der

## **Dienstvorschrift Nr. 08/82**

**des Ministers des Innern  
und Chefs der Deutschen Volkspolizei**

**über**

**die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei  
und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug  
des Ministeriums des Innern  
sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte  
zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung  
und Sicherheit in den Grenzgebieten  
und Seegewässern der DDR  
sowie im grenznahen Raum**

— **Grenzvorschrift** —

— **Vom 01. April 1982** —

— **In der Fassung vom 1. Januar 1984** —

BStU

000002

1. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der DVP und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum wird hiermit erlassen und tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
  - Dienstvorschrift Nr. 08/72 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe des Ministeriums des Innern zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Teil A (VVS I 020709) sowie die Teile B bis D,
  - vorläufige Anweisung Nr. 00106/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 23. 11. 1973 (GVS I 020573) mit 1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 020668),
  - Anweisung Nr. 00123/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 02. 04. 1980 (GVS I 080004) mit 1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 080005).

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel  
Generaloberst

---

In diese Neufassung Teil C wurden die 1. und 2. Änderung eingearbeitet. Die 2. Änderung vom 10. 6. 1983 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1984 in Kraft. Die alte Fassung vom 1. 4. 1982 ist nach dem 1. 1. 1984 zu vernichten.

## INHALTSVERZEICHNIS

BStU

000003

Blatt

## Teil C

3.	Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin	4
3.1.	Bewohner der Grenzgebiete	5
3.2.	Zuzug in die Grenzgebiete	7
3.3.	Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste	9
3.3.1.	Einreise zur ständigen Berufsausübung	9
3.3.2.	Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	12
3.3.3.	Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	17
3.4.	Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin	23
3.4.1.	Einreise zur ständigen Berufsausübung	23
3.4.2.	Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	25
3.4.3.	Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	30
3.5.	Befreiung von der Passierscheinplicht	35
3.6.	Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Aktualisierungsdaten für die PDB sowie zur Verständigung anderer Dienststellen im Rahmen des Prüfungsverfahrens	36
3.7.	↓ Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet, wenn weniger als 8 Arbeitstage bis zum Termin der Entscheidung zur Verfügung stehen ↑	37
4.	Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone entlang der Küste und zum Befahren der Seegewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone	38
4.1.	Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone	38

Handschriftlich ist zu ändern:

In Ziffer 4.2.1. ist jeweils hinter „Fahrzeuge“ einzufügen „und Sportboote“.

- 4.2. Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone 38
- 4.3. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten 39
- 4.5. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR und der „Weißen Flotte“ 43
- 4.6. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte 45
- 4.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock 47
- 4.8. Registrierung der Fahrzeuge, Ausstellung und Führung des Bordbuches 49
5. Erlaubnisse für Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und patronierter Munitio n sowie für das Übernachten in Wohnwagen in den Grenzgebieten 51

**Anlagen**

- Anlage 13
- Anlage 14
- Anlage 15
- Anlage 16

Übersicht über die in diesem Teil zusätzlich zu den Festlegungen des Bundes sowie der Ordnung Nr. 51/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP verwendeten Kurzbezeichnungen

BStU

000005

Abt. IA	Abteilung Innere Angelegenheiten
BDS	Bund Deutscher Segler
BPAA	Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten
BV	Bezirksverwaltung des MfS
DAV	Deutscher Angler-Verband
DS	Dienstsiegel
EV	Ermittlungsverfahren
FS	Fernschreiben
G-Vermerk	Genehmigungsvermerk
HW	Hauptwohnung
id.F.	in der Fassung
KD	Kreisdienststelle des MfS
KLKK	Kerblockkarteikarte
Ltr.	Leiter
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
NW	Nebenwohnung
PA	Personalausweis
PDB	Personendatenbank
PKZ	Personenkennzahl
PM 18	Vordruck PM 18 (statt „18“ können auch andere Bezeichnungen angegeben sein, die entsprechende andere Vordrucke bezeichnen)
PS	Passierschein
RdB	Rat des Bezirkes
RdK	Rat des Kreises
RdStb.	Rat des Stadtbezirkes
R-Vermerk	Registriervermerk
Vodr.	Vordruck
VPM	Volkspolizei-Meldestelle (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei)
Westberliner	Person mit ständigem Wohnsitz in Westberlin
ZKD-NfD „T“	Zentraler Kurierdienst — Nur für den Dienstgebrauch — Transport
ZKD/S	Zentraler Kurierdienst — Staatsgeheimnisse

**Teil C**

BStU

000006

**3. Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin**

Zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der Staatsgrenze haben die Leiter der VPKÄ der Grenzkreise (nachfolgend Grenz-VPKÄ genannt) in strikter Durchsetzung der Grenzordnung zu sichern, daß jederzeit eine Übersicht aller sich im Grenzgebiet des Zuständigkeitsbereiches aufhaltenden meldepflichtigen Personen vorhanden ist.

Gleichzeitig haben sie in ihrem Territorium in Abstimmung mit den KD und den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen die Räume im Schutzstreifen zu bestimmen, für die entsprechend ihrer territorialen Lage bzw. aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen notwendig sind.

BStU

000007

### 3.1. Bewohner der Grenzgebiete

3.1.1. Bewohner, die im Grenzgebiet mit HW oder NW gemeldet sind, haben in ihrem PA eine Erlaubnis in Form eines Registriervermerkes (nachfolgend **R-Vermerk** genannt) nachzuweisen.

Angehörige der bewaffneten Organe der DDR, die nicht im Besitz eines PA sind, erhalten den R-Vermerk in das Dienstbuch bzw. den Wehrdienstausweis.

3.1.1.1. Bewohner der Grenzgebiete, deren PA vorübergehend eingezogen wurde, weil sie Reisedokumente zur Durchführung einer Reise nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin erhielten, können mit diesen Dokumenten zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen. Die Erteilung eines R-Vermerkes bzw. PS ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3.1.1.2. Bewohner der Grenzgebiete, die zum Wehrdienst einberufen wurden, können bis zum Tage der Einberufung zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen, wenn sie sich mit dem Wehrdienstausweis und der Bestätigung über die Abgabe des PA auf dem Einberufungsbefehl oder Einstellungsbescheid ausweisen.

Nach Ableistung des Wehrdienstes kann bei Vorlage des Wehrdienstausweises mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk oder eines Entlassungsscheines die Einreise in das Grenzgebiet, in dem die HW oder NW liegt, erfolgen. Der PA mit dem R-Vermerk ist unverzüglich auszuhändigen.

3.1.2. Den Bewohnern der Grenzgebiete ist folgender R-Vermerk im PA oder im Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis einzudrucken:

- Bewohner der **Sperrzone** an der Staatsgrenze zur BRD, der R-Vermerk Muster 1 (Anlage 13) mit **blauer** Stempelfarbe.
- Bewohner des **Schutzstreifens** an der Staatsgrenze zur BRD sowie entlang der Küste, der R-Vermerk Muster 2 (Anlage 13) mit **roter** Stempelfarbe.
- Bewohner des Grenzgebietes (Schutzstreifen) an der Staatsgrenze zu **Westberlin**, der R-Vermerk Muster 3 (Anlage 13) mit **blauer** Stempelfarbe.

Der R-Vermerk ist für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen. Die festgelegte Befristung ist jedoch so zu begrenzen, daß die Gültigkeit nach Ablauf des Kalenderjahres verfällt, in dem die Verlängerung der R-Vermerke generell vorgenommen wird. Der R-Vermerk ist mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.1.2.1. R-Vermerke sind um jeweils 2 Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Gültigkeit des R-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (gleiche Stempelfarbe wie R-Vermerk) im PA oder Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis vorzunehmen. Die Verlängerung ist mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

BSU

000008

Mit der Verlängerung der R-Vermerke ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beginnen. Der Zeitpunkt der Verlängerung ist in den Gemeinden der Grenzgebiete in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Verlängerung des R-Vermerkes sind die Angaben im PA des Bürgers mit den Karteiunterlagen der VPM zu vergleichen und erforderlichenfalls Ergänzungen in den Meldeunterlagen vorzunehmen.

3.1.2.2. Der R-Vermerk für **Bewohner der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD** ist auf den Aufenthalt in der Sperrzone des Wohnkreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindungen zu Gemeinden in der Sperrzone des Nachbarkreises kann in Ausnahmefällen der Geltungsbereich auf diese Gemeinden erweitert werden.

Bei Trennung von Gemeinden in Schutzstreifen und Sperrzone kann in begründeten Fällen den Bewohnern des Teiles der Gemeinde, der in der Sperrzone liegt, der R-Vermerk für den Schutzstreifen (Muster 2) erteilt werden.

3.1.2.3. Der R-Vermerk für **Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD** ist zum Aufenthalt in der zuständigen Wohn-gemeinde und auf die Sperrzone des zuständigen Kreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindung zu Nachbargemeinden im Schutzstreifen kann der Geltungsbereich auch für diese Gemeinden erweitert werden. In Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich auch auf Gemeinden des Nachbarkreises erweitert werden.

3.1.2.4. Die Gültigkeitsbereiche der R-Vermerke für **Bewohner des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin** werden vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen in Verbindung mit dem Ltr. des Grenz-VPKA festgelegt. In der Regel berechtigt der R-Vermerk nur zum Aufenthalt im Grenzgebiet in der Wohngemeinde bzw. dem Ortsteil des Stadtbezirkes, in dem der Bürger wohnt. Im R-Vermerk sind die Wohngemeinde bzw. der Ortsteil und die Zugangswege einzutragen.

3.1.3. **Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden oder Ortsteilen an der Staatsgrenze zur BRD**, die mit Gemeinden in der Sperrzone politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, kann die Erlaubnis in Form eines Genehmigungsvermerkes (nachfolgend G-Vermerk genannt) Muster 6 (Anlage 13) in den PA oder Wehrdienstausweis zum Betreten der Gemeinden in der Sperrzone erteilt werden. Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 2 Jahre vorzunehmen.

Der G-Vermerk bzw. dessen Verlängerung der Gültigkeit ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Über die Erteilung, die Ablehnung, den Entzug und die Nichtverlängerung dieser Erlaubnis sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

**3.1.4. Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen an der Staatsgrenze zu Westberlin, die mit Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, können R-Vermerke Muster 3 (Anlage 13) zum Betreten der Gemeinden erteilt werden, wenn das vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdK/RdStb. beantragt und vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt wurde. Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 2 Jahre vorzunehmen.**

Der R-Vermerk bzw. dessen Verlängerung der Gültigkeit ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Über die Erteilung, die Ablehnung, den Entzug und die Nichtverlängerung dieser Erlaubnis sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

**3.1.5. Bei Abmeldung von der HW oder NW ist der R-Vermerk von der VPM im PA zu streichen. Wird die Abmeldung unterlassen bzw. ist diese nicht erforderlich, ist die Streichung des R-Vermerkes bei der Anmeldung von der für die HW oder NW zuständigen VPM bzw. dem VPKA, Abt. PM, vorzunehmen.**

Wird die Abmeldung von der NW unterlassen, ist der R-Vermerk von der für die HW zuständigen VPM zu streichen. Dem VPKA, Abt. PM, das den R-Vermerk erteilt hat, ist die Streichung zur Kenntnis zu geben. Bei Bewohnern des Grenzgebietes, die im oder außerhalb des Grenzgebietes eine NW beziehen, hat keine Streichung des R-Vermerkes zu erfolgen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über den Wohnungswechsel von Bewohnern des Schutzstreifens sowie bei Verzug aus dem bzw. Zuzug in den Schutzstreifen zu organisieren.

**3.1.6. Der R-Vermerk und damit das Recht zum Aufenthalt im Grenzgebiet ist Personen zu entziehen, denen durch Gerichtsurteil Aufenthaltsbeschränkung auferlegt bzw. für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde.**

Darüber sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

**3.1.7. Bei Verlusten von PA mit R-Vermerken bzw. PA mit G-Vermerken Muster 6 (Anlage 13) ist nach Aufnahme der Verlustmeldung durch den für den Wohnsitz des Verlustanzeigenden zuständigen ABV zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht.**

Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PA mit einem Vermerk ist das VPKA zu verständigen, das den Vermerk erteilt hat und das VPKA, in dessen Geltungsbereich der G-Vermerk zur Einreise in die Sperrzone berechtigt.

Der Ltr. hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften die Verluste solcher PA mitgeteilt werden.

Über Verluste von PA mit R-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des

**BStU**

**000010**

Schutzstreifens ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.1.8. Die R-Vermerke sind durch die zuständige VPM der HW oder NW zu erteilen. Über die an Bewohner des Grenzgebietes erteilten R-Vermerke bzw. der erfolgten Verlängerung ihrer Gültigkeit ist auf den Rückseiten der Karteikarten der Meldestellenkartei durch Aufdruck des Registrier- bzw. Verlängerungsstempels ein genauer Nachweis zu führen. Bei Nichterscheinen zur Registrierung ist der Grund hierfür festzustellen und eine nachträgliche Registrierung zu gewährleisten.

BStU

000011

### 3.2. Zuzug in die Grenzgebiete

3.2.1. Anträge auf Zuzugsgenehmigung zum Beziehen einer HW oder NW sind von dem für den Bereich des Grenzgebietes zuständigen Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, zu bearbeiten. Die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Zuzug erfolgen soll, muß vorliegen.

3.2.2. Die Anträge auf Zuzugsgenehmigung sind in der Kreis Kommission für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Leiter des Grenz-VPKA zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind vom Grenz-VPKA, Abteilung PM, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Antragstellers über die PDB informiert. Dieses VPKA hat eine Einschätzung über den Antragsteller zu fertigen und dem Grenz-VPKA zu übersenden.

Bei Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für Orte im Schutzstreifen ist vor der Entscheidung die Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen.

3.2.2.1. Bei der Entscheidung von Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für die Sperrzone ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3.2.2.2. Bei Vorliegen der sicherheitsmäßigen Voraussetzungen können Anträge für einen **Zuzug in den Schutzstreifen** aus volkswirtschaftlichen Gründen oder vorliegenden Sicherheitsinteressen sowie in Ausnahmefällen aus persönlichen Gründen genehmigt werden.

3.2.3. Die polizeiliche Abmeldung von Bürgern der DDR in das Grenzgebiet und ihre Anmeldung im Grenzgebiet ist von den VPM nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Grenzkreises/-stadtbezirkes vorgelegt wird.

3.2.3.1. Bürger der DDR, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können **ohne erneute Zuzugsgenehmigung** wieder zu diesen zurückziehen.

3.2.4. Zuzugsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen an:

- Rückkehrer und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;
- Ausländer;
- Personen, denen Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde;
- Personen, durch deren Aufenthalt die Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet wird (z. B. mehrfach Vorbestrafte; Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden; Personen, die den rechtswidrigen

**BStU**

**000012**

Versuch unternahmen, die Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu erreichen; ehemalige SS-Angehörige; unverbesserliche Nazis; ehemalige Ortsbauernführer usw.);

- Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde.

**3.2.4.1.** In Ausnahmefällen kann unverheirateten Rückkehrern im Alter bis zu 21 Jahren die Zuzugsgenehmigung erteilt werden, wenn im Grenzgebiet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wohnen und

- die Sicherheit im Grenzgebiet nicht beeinträchtigt wird;
- der Einfluß der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im positiven Sinne gewährleistet ist und
- es sich um einen Rückkehrer handelt, der außer dem ungesetzlichen Grenzübertritt keine andere Straftat begangen hat.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der BDVP. Die Entscheidungsbefugnis kann dem Stellvertreter des Chefs der BDVP übertragen werden.

**3.2.5.** Die Entscheidung über den Antrag auf Zuzugsgenehmigung ist dem Antragsteller — bei Ablehnung unter Angabe der Gründe — durch den Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, mitzuteilen. Beschwerden gegen die Entscheidung sind, sofern ihnen nicht vom Leiter des Grenz-VPKA stattgegeben wird, in den Bezirkskommissionen für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Chef der BDVP endgültig zu entscheiden.

Wurde der Zuzug abgelehnt, sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

3.2.6. Die Entscheidung über den Zuzug in die Grenzgebiete ist vom Grenz-VPKA dem für die HW des Antragstellers zuständigen VPKA mitzuteilen. Im Falle der Genehmigung hat das für den bisherigen Wohnsitz zuständige VPKA auf Antrag des Bürgers einen PS zur Einreise in das Grenzgebiet auszustellen und bei der polizeilichen Abmeldung auszuhändigen.

BSU  
000013

### 3.3. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste

BSU

000014

#### 3.3.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung

3.3.1.1. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet, sowie Personen, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone und ihren ständigen Arbeitsplatz im Schutzstreifen haben, ist die Einreise zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes nur mit einer Erlaubnis in Form eines **G-Vermerkes** Muster 4 oder 5 (Anlage 13) im PA gestattet.

Das gilt auch für Jugendliche ab 14. Lebensjahr, die im Grenzgebiet eine Schule besuchen.

3.3.1.1.1. Für die Sicherung der Betreuung der Bewohner des Grenzgebietes können für Ärzte und anderes medizinisches Personal G-Vermerke für die für sie festgelegten Zuständigkeitsbereiche erteilt werden. Der Antrag ist durch den zuständigen Kreisarzt zu bestätigen.

3.3.1.1.2. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufs täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden G-Vermerk Muster 4 oder 5 mit einer Gültigkeit von jeweils 12 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Leiter bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Leiter des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.3.1.2. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes und die Verlängerung dessen Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften für die bei ihnen Beschäftigten/Schüler bei dem für den Arbeitsort/Schule zuständigen Grenz-VPKA, Abt. PM, zu stellen.

Die Leiter/Vorsitzenden sind bereits bei der Antragstellung darüber zu informieren und zu verpflichten, dem Grenz-VPKA die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder den Wegfall der Gründe, die zur Erteilung des G-Vermerkes führten, unverzüglich mitzuteilen.

3.3.1.3. Über die Antragstellung auf Erteilung eines G-Vermerkes sind vom Grenz-VPKA, Abteilung PM, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert.

3.3.1.3.1. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes sind anhand der im

BSU

000015

VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen und mit der KD abzustimmen.

Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.1.3.2. Anträge von Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM festzulegenden Mitarbeiter im Zusammenwirken mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K sind auf dem Antrag zu vermerken.

3.3.1.3.3. Vor der Entscheidung von Anträgen für Beschäftigte der DR und der Mitropa, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben regelmäßig in das Grenzgebiet einreisen, ist die Zustimmung des zuständigen TPA einzuholen.

3.3.1.3.4. Bei Anträgen zur Erteilung von G-Vermerken für die Einreise in den Schutzstreifen ist die Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.3.1.3.5. Handelt es sich um Räume im Schutzstreifen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind zur Prüfung der Anträge gezielte Ermittlungen über den Einreisenden gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. zu führen.

3.3.1.4. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von G-Vermerken erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat den Erfordernissen einer hohen Sicherheit zu entsprechen. Die Anträge sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier — wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, den ABV und den Meldestellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge für **Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen — übertragen.

3.3.1.4.1. Bei der Entscheidung von Anträgen für den Schutzstreifen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, insbesondere bei Jugendlichen unter 25 Jahren.

3.3.1.4.2. Die Erteilung eines G-Vermerkes ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet.

Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:

- a) Personen, die aus dem Grenzgebiet oder aus Sperrgebieten ausgesiedelt wurden,

BSTU

000016

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

- b) Rückkehrer und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin,
- c) Ausländer aus nichtsozialistischen Staaten, Staatenlose und Westberliner,
- d) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die wegen ungesetzlichen Grenzübertritts vorbestraft sind bzw. bei denen der Verdacht besteht, daß sie wegen der Art oder Anzahl anderer Vorstrafen oder infolge der Gründe ihrer Erfassung als kriminell Gefährdete bzw. in der Dokumentation „R“ die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden können,
- e) Personen, denen durch gerichtliche Entscheidung Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde,
- f) Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht haben,
- g) Personen, für die eine Reisesperre verfügt wurde oder die zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen sind,
- h) Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde,
- i) Personen, bei denen nächste Angehörige den ungesetzlichen Grenzübertritt vollendet haben bzw. hartnäckig mit Versuchen zur Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin in Erscheinung traten,
- j) ↓ Personen, auf deren KK PM 50a bzw. PM 0500 Vermerke über Versuche, die Übersiedlung zu erreichen bzw. abgelehnte Übersiedlungen nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, über beabsichtigte bzw. abgelehnte Eheschließungen mit Bürgern dieser Staaten oder Westberlinern oder über beantragte bzw. abgelehnte Anträge auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR enthalten sind. ↑

3.3.1.5. Die Erteilung des G-Vermerkes hat durch das zuständige Grenz-VPKA mittels Abdruck des Genehmigungsstempels im PA des Beschäftigten/Schülers

- für die Sperrzone mit Genehmigungsstempel Muster 4 (Anlage 13) mit **blauer** Stempelfarbe,
- für den Schutzstreifen mit Genehmigungsstempel Muster 5 (Anlage 13) mit **roter** Stempelfarbe

zu erfolgen.

3.3.1.5.1. Der G-Vermerk ist mit einer Gültigkeit von 12 Monaten zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen. Die Verlängerung der Gültigkeit des G-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (Anlage 13; gleiche Stempelfarbe wie G-Vermerk) im PA vorzunehmen. Der G-Vermerk bzw. dessen Verlängerung der Gültigkeit ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

**BSU**

**000017**

3.3.1.5.2. In G-Vermerken für das Fahrpersonal der DDR und der Mitropa ist im Stempelabdruck das Wort „Gemeinde“ zu streichen und dafür „Strecke“ einzutragen. Die konkrete Fahrtstrecke ist zu vermerken.

3.3.1.5.3. Bei der Erteilung des G-Vermerkes ist der Bürger davon in Kenntnis zu setzen, daß er nach Ablauf der Gültigkeitsfrist bzw. bei Wegfall der Gründe, die zur Erteilung führten, den PA zur Streichung des G-Vermerkes vorzulegen hat. Läßt der Bürger nach Ablauf der Gültigkeit die Streichung des G-Vermerkes nicht vornehmen, ist er vorzuladen.

3.3.1.5.4. Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die Erteilung bzw. Streichung eines G-Vermerkes für den Schutzstreifen zu organisieren.

3.3.1.5.5. Über die Ablehnung, Streichung, den Entzug und die Nichtverlängerung eines G-Vermerkes sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

3.3.1.6. Die genehmigten Anträge bilden den Nachweis über die Erteilung des G-Vermerkes und sind im Grenz-VPKA zur Überwachung des Ablaufes der Gültigkeit der G-Vermerke aufzubewahren.

3.3.1.6.1. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen ist zu sichern, daß die Grenz-VPKÄ unverzüglich Kenntnis von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. vom Wegfall der Gründe, die die Erteilung des G-Vermerkes erforderten, erhalten. Die Streichung des G-Vermerkes ist vorzunehmen.

3.3.1.6.2. Bei Verlusten von PA mit G-Vermerken ist nach Aufnahme der Verlustmeldung das VPKA zu verständigen, welches den Vermerk erteilt hat.

Im VPKA, welches den G-Vermerk erteilt hat, hat der für den Geltungsbereich des G-Vermerkes zuständige ABV zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht.

Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Der Ltr. S hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften die Verluste solcher PA mitgeteilt werden. Über Verluste von PA mit G-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des Schutzstreifens ist der für den Geltungsbereich zuständige Kommandeur der Grenztruppen zu unterrichten.

3.3.1.6.3. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Genehmigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der er-

teilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

BSU

000018

3.3.1.6.4. Der G-Vermerk ist zu streichen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in das Grenzgebiet gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu seiner Ausstellung führten, weggefallen sind.

BStU

000019

3. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

### 3.3.2. Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben

3.3.2.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben erfolgt durch die Ausstellung eines PS. Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordr. PM 108,
- den Schutzstreifen ist der Vordr. PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen.

3.3.2.2. ↓ Anträge auf PS (Vordr. PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.2.7. sind von den Leitern der Betriebe/Betriebsteile und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bzw. von ihnen Beauftragten für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen. ↑

Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen. Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben.

3.3.2.2.1. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig und die Antragsteller verpflichtet sind,

- die Belehrung gemäß § 8 der Grenzverordnung vorzunehmen,
- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben bzw. auf postalischem Wege zurückzusenden, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Das PM hat das jährlich zu kontrollieren. Im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit haben die ABV auf die Durchsetzung dieser Festlegungen Einfluß zu nehmen.

Der Leiter PM hat über die Ergebnisse der Kontrolle den Leiter des VPKA zu informieren.

3.3.2.2.2. ↓ Die Beantragung der PS im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich der Güst Hirschberg erfolgt nur beim VPKA Schleiz und im Bereich der Güst Drewitz nur beim VPKA Potsdam durch den Generalauftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem Einsatz der Kräfte mit Anträgen PM 6 (nicht mit Listen), getrennt nach dem vorgesehenen Arbeitseinsatz

- a) im Baustellenbereich der Güst
- b) im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone.

BStU

000020

Der Generalauftragnehmer ist für die gründliche Auswahl der für den Einsatz vorgesehenen Kräfte verantwortlich. ↑

**3.3.2.3. Für Handwerker, Monteure u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen,** die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft sind und in dieser Eigenschaft im Grenzgebiet tätig werden müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Person zuständigen VPKÄ erfolgen.

**3.3.2.3.1.** Anträge für PS für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben

- a) der VVB und der VEB Erdöl/Erdgas sowie des VEB Erdgasförderung Salzwedel sind nur von den VPKÄ Burg, Grimmen, Leipzig, Stendal und Salzwedel,
- b) der SDAG Wismut sind nur vom VPKA Karl-Marx-Stadt,
- c) des Kraftwerkes „Phillip Müller“, Harbke (Energiekombinat Mitte, Energieversorgung Magdeburg) und des Braunkohlentagebaues Werk Harbke (VE Braunkohlenkombinat „Gustav Sobottka“, Röblingen), sind nur vom VPKA Oschersleben,
- d) ↓ im Zusammenhang mit der Abwasserableitung und -behandlung der Stadt Sonneberg sind nur vom VPKA Sonneberg ↑
- e) ↓ im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich der Güst Hirschberg sind nur vom VPKA Schleiz
- f) im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich der Güst Drewitz sind nur vom VPKA Potsdam ↑

entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

**3.3.2.3.2.** Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

**3.3.2.4.** Anträge auf PS bzw. Anträge zur Verlängerung von PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen, für die gemäß § 1 der Grenzordnung eine Erlaubnis des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR erforderlich ist, sind durch die Vorsitzenden der Genossenschaften, Leiter der Betriebe, Einrichtungen usw. für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM unter Verwendung von namentlichen Aufstellungen zu stellen. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist von den Antragstellern zu fordern, daß in den Aufstellungen die Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelegerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, besonders zu vermerken sind.

Nach Eingang der namentlichen Aufstellungen sind dem für den Arbeitsort zuständigen Grenz-VPKA entsprechende Informationen über die zum Einsatz kommenden Beschäftigten zuzusenden.

Durch das Grenz-VPKA hat auf der Grundlage der Information eine Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen zu erfolgen. Nach erfolgter Abstimmung sind die Informationen mit einem Abstimmungsvermerk dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA zurückzusenden.

3.3.2.4.1. Die Überprüfung der Personen hat nach Eingang der Informationen mit dem Abstimmungsvermerk durch das für den Sitz der Einrichtung zuständige VPKA nach den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu erfolgen.

Zur Prüfung der Anträge für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind zu

BStU

000022

3. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend der Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. durchzuführen.

Das antragsbearbeitende VPKA hat dem VPKA der HW des Einreisenden dazu einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

3.3.2.4.2. Ergibt die festgelegte Überprüfung, daß zur Einreise in den Schutzstreifen keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordruck PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen. Die PS sind mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu versehen „Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten“.

Die PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind mit einem roten Diagonalstrich (von links unten nach rechts oben) sowie in der linken unteren Ecke zusätzlich mit dem Abdruck des kleinen Dienstsiegels und der Unterschrift zu versehen.

3.3.2.4.3. Nach Ausstellung der PS sind dem für den Arbeitsort zuständigen Grenz-VPKA unterschriebene und mit dem kleinen Dienstsiegel gesiegelte namentliche Aufstellung zur Übergabe an den Kommandeur der Grenztruppen zuzusenden. Die PS können maximal 3 mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand der PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen hat jeweils erneut seine Zustimmung für die Verlängerung der Passierscheine zu erteilen.

Diese Zustimmung ist entsprechend den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.4. einzuholen.

Bei Anträgen auf Verlängerung von PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind die Überprüfungen und gezielten Ermittlungen wie bei der Neubearbeitung durchzuführen. Ihr Ergebnis ist der Entscheidung über die Verlängerung zugrunde zu legen. Bei der Verlängerung sind in diesen Fällen neue PS auszustellen.

3.3.2.5. Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind, sofern die Personen im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet sind, dabei mitzuteilen.

Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung werden das VPKA der HW des Einreisenden und das Grenz-VPKA über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert.

BStU

000023

Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA und das für den Einreiseort im Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA haben festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden oder die Einreise bestehen. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA zu richten.

3.3.2.5.1. ↓ Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder besteht Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist von dem VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftliche Einschätzung über die Person im Wohn- und Freizeitbereich vom ABV einzuholen. ↑

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ, die Einreisen in den Schutzstreifen betreffen, hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.3.2.5.2. Die Anträge bzw. eingehenden Entscheidungshilfen aus der PDB sind unverzüglich in Verbindung mit den Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.2.5.3. Zur Antragstellung (Anträge bzw. Entscheidungshilfen aus der PDB) hat eine Abstimmung mit dem Grenzoffizier der K zu erfolgen. Auf dem Antrag bzw. den Entscheidungshilfen sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, die Meinung der K zu vermerken.

3.3.2.5.4. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a)–j) genannten Personenkreis zu.

3.3.2.5.4.1. PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen für Personen, die

– auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw.

– bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen,

sind zu versagen, wenn im Ergebnis der gezielten Ermittlungen festgestellt wird, daß die Person, für die der PS beantragt wurde, unter den Personenkreis nach Ziffer 3.3.1.4.2. fällt.

3.3.2.5.5. Alle an der Prüfung der Anträge beteiligten VPKÄ erhalten über die PDB Informationen zur Weitergabe an die KD mit folgenden Angaben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,

BStU

000024

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen den Vermerk „Erstreise“.

Werden durch die KD binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen 10 Arbeitstage), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden.

Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

3.3.2.5.6. ↓ Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Erteilte Aufträge sind entsprechend den Terminstellungen zu erfüllen. Wurden keine Aufträge erteilt und gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände zum Einreisenden ein, gilt das als Zustimmung. Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis in **jedem Fall** fernschriftlich Mitteilung zu geben. Sind dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

3.3.2.5.7. Soll die Einreise in Räume des Schutzstreifens erfolgen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, hat das Grenz-VPKA bei Zustimmung zur Einreise dem anfragenden VPKA mitzuteilen, daß über den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. zu führen sind.

3.3.2.5.8. Bei Entgegennahme der Anträge ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob vom Antragsteller für diese Personen bereits Einreisen in das Grenzgebiet beantragt wurden. Wird festgestellt, daß noch keine Anträge durch diesen Betrieb für diese Personen vorliegen, ist auf der PM 6 der Vermerk „Erstreise“ anzubringen. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.3.2.5.9. Bei Anträgen nach Ziffer 3.3.2.3.1. Buchstaben a) bis f) ist vom VPKA der HW über den Einreisenden eine Stellungnahme einzuholen. Das VPKA hat eine umfassende Einschätzung zur Person vorzunehmen. Dazu sind insbesondere Prüfungen über

- die gesellschaftliche Tätigkeit im Wohngebiet,
- die Einstellung zum Arbeiter-und-Bauern-Staat,

BSU

000025

- bekannte Verbindungen zu Personen, die außerhalb der DDR wohnhaft sind (einschließlich solcher Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben),
  - das moralische Verhalten, familiäre Verhältnisse sowie negative Verhaltensweisen (übermäßigen Alkoholgenuß u. ä.)
  - Verbindungen zu Personen, die als asozial bzw. kriminell gefährdet bekannt sind,
  - Anzeichen oder Äußerungen, die die begründete Vermutung zulassen, daß die Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet,
  - eine Registrierung der Person, bei der K (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk)
- zu führen.

In die Prüfung sind im VPKA vorhandene Karteien und Registrierunterlagen über den Ehegatten und die Kinder des Einreisenden einzubeziehen: In der Regel sind zur Erfüllung des Auftrages 20 Arbeitstage zur Verfügung zu stellen.

3.3.2.5.9.1. Bei Einreisen in dringenden Fällen ist die Bearbeitung der Anträge innerhalb von 48 Stunden abzuschließen. Die Dringlichkeit ist in der einzuholenden Zustimmung zur Einreise vom Grenz-VPKA sowie der Anforderung der Stellungnahme vom VPKA der HW des Einreisenden entsprechend zum Ausdruck zu bringen. (Siehe Ziffer 3.6.4.)

3.3.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

3.3.2.6.1. Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen. Wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, kann er den ABV und den Meldstellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge **für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen übertragen.

Anträge zur Einreise in das Grenzgebiet **mehrerer Bezirke** entscheidet der Ltr. der Abteilung PM der BDVP. Handelt es sich um Einreisen in **zwei unmittelbar benachbarte Kreise zweier Bezirke**, kann darüber der Ltr. des Grenz-VPKA entscheiden.

3.3.2.6.2. **Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde**, kann zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben im Grenzgebiet die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erteilt werden.

3.3.2.6.3. **Bürgern aus Staaten, die nicht unter Ziffer 3.3.2.6.2. fallen, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin**, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurz befristeten Aufenthalt in das Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden.

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen

- in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,
- in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im Mdi erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

BSU  
000026

3.3.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Ausländer, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein **Passierschein** mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

PS sind mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.3.2.7.1. PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

Die Verlängerung ist mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben. Bei Verlängerungen sind keine Rückfragen erforderlich und es hat **keine** Datenaufzeichnung zu erfolgen.

3.3.2.7.2. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke — z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch — einzutragen.

3.3.2.7.3. Bei Einreise mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS zu vermerken.

3.3.2.7.4. Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in das Grenzgebiet einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt sind. (Zum Beispiel „KOM des VEB Kraftverkehr Eisenach“, „LKW der Konsumgenossenschaft Nordhausen“).

3.3.2.7.5. Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

BSU

000027

Auf den PS ist folgender Vermerk anzubringen:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, der Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes, des Hilfszuges der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises ... zu betreten und zu befahren.“

3.3.2.7.6. Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Leiter ein PS auszustellen und eine mit kleinem DS und der Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsteilnehmer beizufügen.

Auf dem PS ist ein Vermerk anzubringen:

„Nur gültig in Verbindung mit der Liste aller Delegationsmitglieder.“

Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaft, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu überprüfen.

3.3.2.7.7. **Krautfahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen**, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte des Grenzgebietes von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in das Grenzgebiet auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

3.3.2.7.8. Die Erteilung von PS zur **Durchführung von Film-, Foto- und Fernhaufnahmen im Schutzstreifen** ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig.

Auf dem PS ist zu vermerken:

„Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung.“

3.3.2.7.9. PS zum **Betreten des „Brockenplateaus“/Harz** sind nur nach Zustimmung des VPKA Wernigerode auszustellen. Die Information des VPKA Wernigerode ist mit der Aufzeichnung von Aktualisierungsdaten für die PDB zu veranlassen. Die Mitteilung über die Entscheidung hat bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin durch das VPKA Wernigerode zu erfolgen. Bei der Terminstellung dürfen 8 Arbeitstage und in dringenden Fällen 24 Stunden nicht überschritten werden. Es ist nach Ziffer 3.6.4. zu verfahren.

3.3.2.7.10. PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk

„Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren“  
zu versehen.

BSIU

000028

3.3.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Bei Erteilung der Genehmigung ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postweg zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei der VPM bzw. — wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet — beim ABV zu erfolgen.

3.3.2.9.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS mit kleinem DS und Signum zu bestätigen.

Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.3.2.9.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.3.2.9.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.3.2.10. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist zu sichern, daß eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende meldepflichtige Personen besteht. Über die erfolgte Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der in den Schutzstreifen eingereisten Personen zu organisieren.

BSU

000020

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

3.3.2.10.1. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.3.2.10.2. Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in die Grenzgebiete sind in den VPKÄ nach Betrieben abzulegen.

3.3.2.10.3. Bei Verlust von PS sind das ausstellende und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen. Über Verluste von PS zum Aufenthalt im Schutzstreifen ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.3.2.10.4. Werden über Personen, deren PS in der Gültigkeit verlängert werden kann, innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, wird die Abteilung PM des VPKA, von dem der Antrag bearbeitet wurde, über die PDB informiert.

3.3.2.10.4.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.3.2.10.4.2. Über Ablehnungen; Entzüge und Rückgaben sowie Nichtverlängerungen von PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

**3. Austauschblatt**  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)**3.3.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen**

3.3.3.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt im Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erfolgt durch die Ausstellung eines PS.

Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordruck PM 108,
- den Schutzstreifen ist der Vordruck PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen. Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

3.3.3.1.1. **Die Benutzung von Kfz zur Einreise in das Grenzgebiet** ist dem Halter des Kfz bzw. den in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen zu gestatten. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Weg auf den für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtstraßen oder -wegen.

3.3.3.1.1.1. Die Ausstellung von PS für Personen, die im Besitz eines Ferienschecks des FDGB für Heime in Schierke bzw. Einweisungsscheines der Generaldirektion des Reisebüros der DDR für das Reisebürohotel „Heinrich Heine“ in Schierke sind, ist bei der Benutzung des Kfz außer dem polizeilichen Kennzeichen der Vermerk auf den PS aufzutragen „Gültig zur An- und Abfahrt auf der Straße Wernigerode – Schierke“.

3.3.3.2. PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

**a) für die Sperrzone**

- ↓ zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehegatten, Enkel und Geschwister. Im gleichen Haushalt lebende unverheiratete Familienangehörige können mit einreisen. Beim Besuch der Großeltern und Geschwister kann die Genehmigung auch für Ehepartner erteilt werden; ↑
- zum Aufenthalt in Kur- und Erholungsheimen, in die eine Einweisung durch den FDGB oder durch das Reisebüro der DDR vorliegt. (Die Überprüfung, ob ein PS erteilt werden kann, **hat vor der Ausgabe des Einweisungsscheines zu erfolgen.** Im Ergebnis der Überprüfung sind dem FDGB bzw. dem Reisebüro der DDR gleichzeitig die entsprechende Anzahl Anträge (PM 6) mit zu übergeben. Zur Beantragung der PS ist es ausreichend, wenn nur eine der auf dem Einweisungsschein genannten ausweispflichtigen Personen persönlich vorspricht. Bei Einweisungen in das Reisebürohotel „Heinrich Heine“ in Schierke erfolgt die Ausgabe der Einweisungsscheine ohne Rückfrage im VPKA, so daß die Überprüfung bei der Beantragung des PS durchzuführen ist.)

BStU

000030

BSU

000031

b) für den Schutzstreifen

- ↓ zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten. Zum Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können die im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Familienangehörigen mit einreisen; ↑
- zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister **bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe**, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten).

3.3.3.2.1. Die Leiter der Grenz-VPKÄ können über den in Ziffer 3.3.3.2. genannten Personenkreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Solche Genehmigungen sind insbesondere für Personen zu erteilen, die enge freundschaftliche oder langjährige Beziehungen zu Personen im Grenzgebiet unterhalten oder wenn Gründe oder Anlässe vorliegen, die von gesellschaftlicher (z. B. Partei- oder Dienstjubiläen) oder persönlicher (z. B. 50., 60. usw. Geburtstag, Eigenheimbau bzw. Einzug in ein solches) Bedeutung sind sowie zur Vermeidung von Härtefällen. In begründeten Fällen können für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKÄ, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, solche PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden. Die Gültigkeit solcher PS ist nicht zu verlängern. Erforderlichenfalls hat eine Neubeantragung und Neuausstellung des PS zu erfolgen.

3.3.3.3. Abzulehnen sind Anträge für

- Einreise zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde
- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in die Grenzgebiete.

3.3.3.4. Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.3.8. zum **Besuch der Verwandten** sind durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKÄ, den VPM oder bei den ABV erfolgen.

3.3.3.4.1. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und der beabsichtigten Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch anderer Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen.

BStU

000032

1. Austauschblatt  
(6. A. v. 25. 10. 84)

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, **im Falle der Genehmigung** des Antrages

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie diese vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz haben,
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung von ihren Besuchern eingehalten werden. Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

3.3.3.4.2. Angehörige der Grenztruppen, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Einheit zuständigen VPM. Bei der Beantragung ist eine Bescheinigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments bzw. -bataillons (nur für Grenzbrigade Küste) vorzulegen.

3.3.3.4.3. **In Ausnahmefällen (z. B. Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen)** kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle durch ihn erfolgen.

Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Die Information des Grenz-VPKA ist dabei mit zu veranlassen.

3.3.3.4.4. Anträge für PS zur Einreise in **Kur- und Erholungsheime des FDGB oder Reisebüros der DDR** sind unter Vorlage des Einweisungsscheines vom Kurpatienten oder Urlauber bei dem für seine HW oder NW zuständigen VPKA oder der VPM zu stellen.

3.3.3.4.5. Anträge auf Ausstellung von PS für kurzfristete Einreisen **zu Patienten, die längere Zeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Sanatorien, Heilstätten)** untergebracht und dort nicht mit HW oder NW gemeldet sind, können unter Vorlage einer vom Ltr. der Einrichtung des Gesundheitswesens ausgestellten Bescheinigung, die auch den konkreten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthaltes im Grenzgebiet enthält, von Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kindern und deren Ehegatten sowie Geschwistern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen VPM oder dem VPKA gestellt werden. Eine Rückfrage beim Grenz-VPKA ist nicht erforderlich.

Die Ltr. der Grenz-VPKÄ haben sicherzustellen, daß von den Leitern der Einrichtungen des Gesundheitswesens nur Bescheinigungen (kann auch auf dem Antrag [Vordr. PM 6] erfolgen) für die genannten nahen Angehörigen und in einem vertretbaren Maß ausgestellt werden und jederzeit ein Überblick über den Umfang der Personenbewegung besteht.

In dringenden Fällen kann nach Rückfrage beim VPKA der HW die Ausstellung des PS auch durch das Grenz-VPKA erfolgen. Dazu ist nach Ziff. 3.6.4. zu verfahren.

BSU

000033

3.3.3.4.6. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vodr. PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

3.3.3.4.7. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

3.3.3.4.8. Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob diese Person bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk „Erstreise“ anzubringen.

In jedem Fall ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob die Person, für die die Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde, bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk „Erstreise“ anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.3.3.5. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in das Grenzgebiet, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vodr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

3.3.3.5.1. Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. ... gültig“ zu streichen.

3.3.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Der ABV hat die Anträge mit Teilnehmern der Sicherheitsberatungen in den Gemeinden abzustimmen und bei Einreisen in den Schutzstreifen die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit dem Grenzoffizier der K zu erfolgen.

3.3.3.6.1. ↓ Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind, sofern die Personen im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet sind, dabei mitzuteilen. Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

BSTU

000034

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA zu richten.

3.3.3.6.2. Bei Einreisen in Räume des Schutzstreifens, die entsprechend ihrer besonderen territorialen Lage und aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind gezielte Ermittlungen gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. über den Einreisenden beim für die Hauptwohnung zuständigen VPKA zu veranlassen.

Das VPKA der Hauptwohnung hat erforderlichenfalls das für den Nebenwohnsitz zuständige VPKA in die Ermittlungstätigkeit einzubeziehen.

3.3.3.6.3. Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende Entscheidungshilfen sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.3.3.6.4. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist eine schriftliche Einschätzung über die Person im Wohn- und Freizeitbereich vom ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen.

3.3.3.6.5. Zur Antragstellung (Entscheidungshilfe aus der PDB bzw. Antrag) hat eine Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Auf der Entscheidungshilfe sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, die Meinung der K zu vermerken.

3.3.3.6.6. Alle an der Prüfung der Anträge beteiligten VPKA erhalten über die PDB Informationen zur Weitergabe an die KD, sofern es sich um eine Erstreise oder wiederholte Antragstellung zur Einreise in den Schutzstreifen oder eine Erstreise oder wiederholte Antragstellung (letzter Antrag zur Einreise in die Sperrzone liegt länger als 12 Monate zurück) zur Einreise in die Sperrzone handelt, mit folgenden Angaben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreise den Vermerk „Erstreise“.

Werden durch die KD binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen binnen 10 Arbeitstagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

3.3.3.6.6.1. Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Ltrn. der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

3.3.3.6.7. Für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKA, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, ist die Mitwirkung der KD durch kurzfristiges Überlassen des Antrages einzuleiten. In solchen Fällen werden keine Informationen aus der PDB für die KD bereitgestellt.

3.3.3.6.8. Für Personen, die in die Sperrzone einreisen wollen und deren letzte Einreise in das Grenzgebiet des jeweiligen Kreises nicht länger als 12 Monate zurückliegt, hat die Entscheidung der Anträge ohne Mitwirkung der KD zu erfolgen. Deshalb sind solche Anträge den KD nicht kurzfristig zuzustellen und werden von der PDB keine Informationen für die KD bereitgestellt. Die Termine für die nach Ziffer 3.3.3.6.1. notwendigen Aufträge sind für solche Anträge so zu stellen, daß innerhalb von 10 Arbeitstagen die Entscheidung erfolgen kann.

3.3.3.6.9. ↓ Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Erteilte Aufträge sind entsprechend den Terminstellungen zu erfüllen. Wurden keine Aufträge erteilt und gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände zum Einreisenden ein, gilt das als Zustimmung.

Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis in **jedem Fall** ferschriftlich Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

BStU

000036

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.3.3.6.10. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.3.3.6.11. Bei Anträgen zu Kur- und Urlaubsaufenthalten ist keine Rückfrage beim Grenz-VPKA zu halten.

3.3.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen. Wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, kann er den ABV und den Meldstellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge für **Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen übertragen.

3.3.3.7.1. Soll in Ausnahmefällen (z. B. Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausgestellt werden, hat in diesen Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Ltrs. des Grenz-VPKA die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

Die Mitteilung über die Zustimmung hat bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin durch das Grenz-VPKA in **jedem** Fall zu erfolgen.

3.3.3.7.2. **Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde**, kann die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet **aus persönlichen Gründen**

erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.3.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen und einzuholender Auskünfte aus der PDB vorzunehmen.

**3.3.3.7.3. Bürgern aus Staaten, die nicht unter Ziffer 3.3.3.7.2. fallen, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin,** kann die Einreise für einen kurzfristeten Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden.

- a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;  
diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen  
— in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,  
— in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung auch durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

- b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister; die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, bei Einreisen in den Schutzstreifen nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen, zu treffen.  
Zur Prüfung der Anträge ist auch der Auskunftsdiens der PDB zu nutzen.

**3.3.3.7.4.** Bei lebensgefährlichen Erkrankungen und Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister kann in Ausnahmefällen **Rückkehrern und Zuziehenden** eine kurzfristete Einreise in die Sperrzone gestattet werden. Die Entscheidung ist durch die Ltr. der VPKA zu treffen.

**3.3.3.7.5.** In Ausnahmefällen kann **Personen, denen die Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet unbefristet entzogen wurde,** eine kurzfristete **Einreise in die Sperrzone** gestattet werden, wenn das zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten erforderlich ist. Die Entscheidung ist durch den Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu treffen. Die Einreise in den Schutzstreifen ist nicht zu gestatten.

**3.3.3.7.6.** **Zum Besuch von Museen und anderen bedeutsamen Kulturstätten** kann für Reisegruppen der gesellschaftlichen Organisationen und des Reisebüros der DDR unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Sicherheitsbedingungen eine Ausnahmegenehmigung für einen mehrstündigen Aufenthalt (ohne Übernachtung) **in der Sperrzone** erteilt werden. Die Anträge sind bei dem Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu stellen und durch diesen in Übereinstimmung mit den örtlichen politischen Organisationen zu entscheiden.

BStU

000037

**BStU**

**000038**

**3.3.3.8.** Wird der Antrag genehmigt, ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

**ein Passierschein** auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

Die PS sind mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

**3.3.3.8.1.** Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besuchsort zu beschränken.

**3.3.3.8.2.** Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.

**3.3.3.8.3.** Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile „privaten Gründen ...“ einzutragen.

Zum Beispiel

mit Kindern

Jana 14. 02. 1970

Elke 22. 12. 1972

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken.

Zum Beispiel

mit Kind

Elke Müller 02. 08. 1971

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter „Vermerke der Volkspolizei“ vorzunehmen.

Eintragungen über Kinder sind mit kleinem DS zu siegeln und zu signieren.

**3.3.3.8.4.** PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. In begründeten Fällen kann der PS für maximal 30 Tage ausgestellt werden.

Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen Gültigkeit Vermerke — z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag — einzutragen.

BStU

000039

3. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.3.3.8.4.1. PS für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKA, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, können auch mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

3.3.3.8.5. Bürgern, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.3.3.8.6. ↓ An Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehegatten sowie deren Kinder, Geschwister und deren Kinder) können PS zur Einreise in die Sperrzone mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn durch wiederholte Antragstellungen oder aus anderen Gründen auf besonders enge Beziehungen zu den Angehörigen in der Sperrzone geschlossen werden kann. ↑

3.3.3.8.6.1. PS zur Einreise in den Schutzstreifen für die in Ziffer 3.3.3.8.6. Genannten können gleichfalls mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der Angehörigen im Schutzstreifen für längere Zeit erforderlich ist oder minderjährige Kinder, die im Schutzstreifen mit HW gemeldet sind, betreut werden sollen bzw. zur Betreuung durch Angehörige, die im Schutzstreifen mit HW gemeldet sind, in diesen einreisen müssen. Die Gültigkeit dieser und der nach Ziffer 3.3.3.8.6. ausgestellten PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.3.3.8.7. Bei der Verlängerung der Gültigkeit von PS ist keine Rückfrage erforderlich.

3.3.3.8.8. Bei Einweisungen in Heilstätten kann entsprechend der Notwendigkeit die Gültigkeit des PS bis höchstens 6 Monate festgelegt werden.

3.3.3.9. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch das PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der

BStU

000040

Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.3.9.1. PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, zurückzugeben, bei

- a) Einreisen in Kur- und Erholungsheime bei der Dienststelle der DVP, die den PS ausgestellt hat;
- b) persönlichen Einreisen bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP.

Die Rückgabe der PS ist auch auf postalischem Wege möglich.

3.3.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei der VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

3.3.3.10.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS bzw. dem Einweisungsschein der Grenztruppen der DDR oder dem Urlaubsschein der Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR mit kleinem Dienstsiegel und Signum zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS, des Einweisungsscheines oder des Urlaubsscheines mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung zu bestätigen. Bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS, dem Einweisungsschein oder dem Urlaubsschein mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.3.3.10.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.3.3.10.3. Die An- und Abmeldung der Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB ist im engen Zusammenwirken mit den Leitern dieser Heime sicherzustellen. Sie kann geschlossen in den Heimen nach der An- und vor der Abreise vorgenommen werden.

3.3.3.10.4. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

(6. Ä. v. 25. 10. 84)

3.3.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über die sich im Grenzgebiet aufhaltenden Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der in den Schutzstreifen eingereisten Personen zu organisieren.

Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB sind nur zahlenmäßig zu erfassen. Werden nähere Angaben zur Person benötigt, ist auf das nach § 20 der Meldeordnung zu führende Gästeverzeichnis zurückzugreifen.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

3.3.3.11.1. In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist be-

BStU

000041

### 3.4. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin

#### 3.4.1. Einreise zur ständigen Berufsausübung

3.4.1.1. Die Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin ist nur mit einem **einheitlichen Ausweis** (Anlage 13, Muster 7), der zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt, gestattet. Bewohner des Grenzgebietes, die ihren ständigen Arbeitsplatz in einem andren Abschnitt des Grenzgebietes haben, benötigen gleichfalls einen einheitlichen Ausweis. Die gleiche Regelung gilt auch für Jugendliche vom 14. Lebensjahr an, die eine Schule im Grenzgebiet besuchen.

3.4.1.1.1. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufs täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen G-Vermerk Muster 5 mit einer Gültigkeit von 12 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Ltr. bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Ltr. des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.4.1.2. Die einheitlichen Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften bei den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke unter Verwendung der dafür festgelegten Vordrucke zu beantragen. Die Richtigkeit der Angaben auf den Anträgen ist durch die Leiter bzw. Vorsitzenden zu bestätigen. Dem Antrag ist ein Paßbild (Größe 3 x 4 cm) des einreisenden Bürgers beizufügen. Auf der Rückseite des Paßbildes ist der Name, Rufname und das Geburtsdatum zu vermerken.

Es ist Einfluß zu nehmen, daß bei Neueinstellungen in Betrieben und Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Genossenschaften und Schulen bzw. bei der Erreichung der Altersgrenze von Schülern die einheitlichen Ausweise durch die zuständigen Leiter bzw. Vorsitzenden rechtzeitig vorher beantragt werden.

Bei Veränderung (Familiename) sind die einheitlichen Ausweise von den Leitern bzw. Vorsitzenden zur Berichtigung der Eintragungen den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke vorzulegen. Eine Namensänderung ist durch den Ltr. der Abt. IA zu unterschreiben und mit dem kleinen Dienstsiegel zu versehen.

3.4.1.3. ↓ Die Anträge sind durch die Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke dem Grenz-VPKA, PM, und im Bereich der Hauptstadt der DDR, Berlin, dem PdVP Berlin, Abt. PM, zur Prüfung zu übergeben. ↑

Handelt es sich um die NW, hat die Prüfung in Verbindung mit dem für die HW zuständigen VPKA zu erfolgen.

BStU

000042

**BStU**

**000043**

3.4.1.3.1. Handelt es sich um Räume im Grenzgebiet, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind zur Prüfung der Anträge gezielte Ermittlungen über den Einreisenden nach den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. zu führen.

3.4.1.3.2. Über die Antragstellung auf Erteilung eines einheitlichen Ausweises sind vom Grenz-VPKA, PM, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind dabei mitzuteilen. Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

3.4.1.3.3. Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

3.4.1.3.3.1. Die Anträge bzw. Entscheidungshilfen aus der PDB sind in Verbindung mit den im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Es hat eine Abstimmung mit den zuständigen KD zu erfolgen. Dazu werden mit der Zustellung von Entscheidungshilfen aus der PDB gleichzeitig Informationen zur Weitergabe an die KD über die PDB bereitgestellt.

Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

3.4.1.3.4. Feststellungen, die für die Einschätzung der Personen von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die VPKA bzw. das PdVP Berlin, Abteilung PM, Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen abgelehnt, ist auf den Anträgen der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen.

3.4.1.3.5. Alle Anträge sind nach der Prüfung der Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke zurückzugeben.

3.4.1.4. Die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Ausweises erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat den Erfordernissen einer hohen Sicherheit zu entsprechen.

Über die Ausstellung der einheitlichen Ausweise und Verlängerung ihrer Gültigkeit entscheidet der Ltr. der Abt. IA des Rates des Grenzkreises bzw. -stadtbezirkes, der für den Sitz des Betriebes, der Einrichtung, der Genossenschaft oder Schule örtlich zuständig ist.

3.4.1.5. Der einheitliche Ausweis ist mit einer Gültigkeit von 12 Monaten auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Die einheitlichen Ausweise sind durch den Ltr. der Abt. IA oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen DS zu siegeln. Die rechte untere Ecke des Paßbildes sowie die Eintragung über die Verlängerung der Gültigkeit sind ebenfalls mit dem kleinen DS zu siegeln.

3.4.1.5.1. Die bis zum Inkrafttreten dieser DV verwendeten Vordrucke für die einheitlichen Ausweise verlieren am 31. 12. 1983 ihre Gültigkeit. Bei der Neuausstellung einheitlicher Ausweise sind Vordrucke gemäß Muster 7 (Anlage 13) zu verwenden.

3.4.1.6. Die Ausgabe der einheitlichen Ausweise hat durch die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen bzw. deren Kaderleiter sowie durch die Vorsitzenden der Genossenschaften bzw. deren Kaderleiter zu erfolgen. Der Ausweis ist vor der Ausgabe in den vorgesehenen Spalten vom Leiter bzw. Vorsitzenden oder Kaderleiter mit zu unterschreiben.

3.4.1.7. Die Leiter bzw. Vorsitzenden oder die Leiter der Kaderabteilungen sind darauf hinzuweisen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Ausgabe der einheitlichen Ausweise erfolgt, Verluste der Ausweise unverzüglich den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Schulentlassung diese Ausweise eingezogen und den Abt. IA unverzüglich zurückgegeben werden.

3.4.1.8. Die Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke haben die für die HW oder NW der Bürger zuständigen VPKÄ von

- der Erteilung,
- dem Verlust,
- der Einziehung und
- der Nichtverlängerung der Gültigkeit

eines einheitlichen Ausweises in Kenntnis zu setzen.

Mitteilungen der Abt. IA über den Verlust eines einheitlichen Ausweises sind von den VPKÄ der zuständigen KD zur Kenntnis zu geben.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über in Verlust geratene einheitliche Ausweise zu organisieren.

3.4.1.9. Ausgestellte einheitliche Ausweise sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,

BStU

000044

**BSU**

**000045**

- im Zusammenhang mit der Einreise in das Grenzgebiet gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

**3.4.1.9.1.** Werden bei Personen mit gültigem einheitlichem Ausweis nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, wird die Abteilung PM des PdVP Berlin bzw. des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, über die PDB informiert.

**3.4.1.9.2.** Über die Ablehnung, den Entzug und die Nichtverlängerung eines einheitlichen Ausweises sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

BStU

000046

3. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.4.2. Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben.

3.4.2.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben, erfolgt durch die Ausstellung eines PS (Vordruck PM 107). Die PS haben keine Gültigkeit zum Betreten der Grenzübergangsstellen.

3.4.2.2. ↓ Anträge auf PS (Vordruck PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.2.7. sind von den Leitern der Betriebe/Betriebsteile, Institutionen und anderen Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften für ihre Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen. ↑

Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen. Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben.

3.4.2.2.1. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung der Anträge die** einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig und die Antragsteller verpflichtet sind,

- die Belehrung gemäß § 8 der Grenzverordnung vorzunehmen,
- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben bzw. auf postalischem Wege zurückzusenden, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Das PM hat das jährlich zu kontrollieren. Im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit haben die ABV auf die Durchsetzung dieser Festlegungen Einfluß zu nehmen.

Der Leiter PM hat über die Ergebnisse der Kontrolle den Leiter des VPKA zu informieren.

3.4.2.2.2. ↓ Die Beantragung der PS im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich von Güst der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu Westberlin erfolgt nur im PdVP Berlin durch den Generalauftragnehmer 12 Wochen vor dem Einsatztermin mittels Listen. Der Generalauftragnehmer stimmt diesen Personenkreis vor der Beantragung mit dem jeweiligen Kommandanten der Güst ab. Die Prüfung hat auf der Grundlage der mit dem Abstimmungsvermerk eingereichten Listen entsprechend Ziffer 3.4.2.5. zu erfolgen. Generell sind zu diesen Personen Stellungnahmen entsprechend Ziffer 3.3.2.5.9. einzuholen.

Auch diese PS haben keine Gültigkeit zum Betreten des Kontrollterritoriums der Güst. ↑

BStU

000047

3.4.3.2. Für **Handwerker, Monteure u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen** die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft sind und in dieser Eigenschaft im Grenzgebiet tätig werden müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Personen zuständigen VPKÄ erfolgen.

3.4.2.3.1. Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

3.4.2.4. Anträge auf PS bzw. Anträge zur Verlängerung von PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen, für die gemäß § 1 der Grenzordnung eine Erlaubnis des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR erforderlich ist, sind durch die Vorsitzenden der Genossenschaften, Leiter der Betriebe, Einrichtungen usw. für die bei ihnen Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM unter Verwendung von namentlichen Aufstellungen zu stellen. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist von den Antragstellern zu fordern, daß in den Aufstellungen die Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelegerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, besonders zu vermerken sind.

Nach Eingang der namentlichen Aufstellungen sind dem für den Arbeitsort zuständigen Grenz-VPKA entsprechende Informationen über die zum Einsatz kommenden Beschäftigten zuzusenden.

Durch das Grenz-VPKA hat auf der Grundlage der Information eine Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen zu erfolgen. Nach erfolgter Abstimmung sind die Informationen mit einem Abstimmungsvermerk dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA zurückzusenden.

3.4.2.4.1. Die Überprüfung der Personen hat nach Eingang der Information mit dem Abstimmungsvermerk durch das für den Sitz der Einrichtung zuständige VPKA nach den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu erfolgen.

Zur Prüfung der Anträge für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind zu den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. durchzuführen.

Das antragsbearbeitende VPKA hat dem VPKA der HW des Einreisenden dazu einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

3.4.2.4.2. ↓ Ergibt die festgelegte Überprüfung, daß zur Einreise in das Grenzgebiet keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordr. PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen.

Die PS sind mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben. Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu versehen „Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten“.

BStU

000048

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

Die PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind mit einem roten Diagonalstrich (von links unten nach rechts oben) sowie in der linken unteren Ecke zusätzlich mit dem Abdruck des kleinen Dienstsiegels und der Unterschrift zu versehen.

Auf den PS für Personen im Zusammenhang mit Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich von Güst der Hauptstadt der DDR, Berlin, zu Westberlin ist als Einsatzort die Bezeichnung des konkreten Arbeitsplatzes einzutragen. Die PS sind nur dem Generalauftragnehmer auszuhändigen. ↑

3.4.2.4.3. Nach Ausstellung der PS sind dem für den Arbeitsort zuständigen Grenz-VPKA unterschriebene und mit dem kleinen Dienstsiegel gesiegelte namentliche Aufstellungen zur Übergabe an den Kommandeur der Grenztruppen zuzusenden. Die PS können maximal 3mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand der PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen hat jeweils erneut seine Zustimmung für die Verlängerung der PS zu erteilen. Diese Zustimmung ist entsprechend den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.4. einzuholen. Bei Anträgen auf Verlängerung von PS für Personen, die auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen, sind die Überprüfungen und gezielten Ermittlungen wie bei der Neubeauftragung durchzuführen. Ihr Ergebnis ist der Entscheidung über die Verlängerung zugrunde zu legen. Bei der Verlängerung sind in diesen Fällen neue PS auszustellen.

BStU

000049

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.4.2.5. Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind, sofern die Personen im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet sind, dabei mitzuteilen.

Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung werden das VPKA der HW des Einreisenden und das Grenz-VPKA über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert.

Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA und das für den Einreiseort im Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA haben festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden oder die Einreise bestehen. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA zu richten.

3.4.2.5.1. Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder besteht Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist vom VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftliche Einschätzung über die Person im Wohn- und Freizeitbereich vom ABV einzuholen.

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen einzuholen.

3.4.2.5.2. Die Anträge bzw. eingehenden Entscheidungshilfen aus der PDB sind unverzüglich in Verbindung mit den Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.4.2.5.3. Zur Antragstellung (Anträge bzw. Entscheidungshilfen aus der PDB) hat eine Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Auf dem Antrag bzw. den Entscheidungshilfen sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, die Meinung der K zu vermerken.

3.4.2.5.4. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.4.2.5.4.1. PS zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen für Personen, die

– auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR eingesetzt werden bzw.

– bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen,

sind zu versagen, wenn im Ergebnis der gezielten Ermittlungen festgestellt wird, daß die Person, für die der PS beantragt wurde, unter den Personenkreis nach Ziffer 3.3.1.4.2. fällt.

BSU

000050

3.4.2.5.5. Alle an der Prüfung der Anträge beteiligten VPKÄ erhalten über die PDB Informationen zur Weitergabe an die KD mit folgenden Angaben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreisen den Vermerk „Erstreise“.

Werden durch die KD binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen 10 Arbeitstage), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden.

Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

3.4.2.5.6. ↓ Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände sowie richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Erteilte Aufträge sind entsprechend den Terminstellungen zu erfüllen. Wurden keine Aufträge erteilt und gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände zum Einreisenden ein, gilt das als Zustimmung. Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis in **jedem Fall** fernschriftlich Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

3.4.2.5.7. Soll die Einreise in Räume des Schutzstreifens erfolgen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, hat das Grenz-VPKA bei Zustimmung zur Einreise dem anfragenden VPKA mitzuteilen, daß über den Einreisenden gezielte Ermittlungen entsprechend den Kriterien gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. zu führen sind.

3.4.2.5.8. Bei Entgegennahme der Anträge ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob vom Antragsteller für diese Person bereits eine Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag durch diesen Betrieb für diese Person vorliegt, ist auf der PM 6 der Vermerk „Erstreise“ anzubringen. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.4.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

3.4.2.6.1. Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

Anträge zur Einreise in die Grenzgebiete **mehrerer Bezirke** entscheidet der Ltr. der Abt. PM der BDVP.

3.4.2.6.2. **Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde**, kann zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben im Grenzgebiet die Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erteilt werden.

3.4.2.6.3. **Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.2.6.2. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin**, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden. Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP. In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

3.4.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Ausländer, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

**ein Passierschein** mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

PS sind mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.4.2.7.1. PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal drei-

BStU

000051

BSU

000052

mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

Bei Verlängerungen sind keine Rückfragen erforderlich, und es hat **keine** Datenaufzeichnung zu erfolgen.

3.4.2.7.2. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke — z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder nur gültig jeweils mittwochs — einzutragen.

3.4.2.7.3. Bei Einreise mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS zu vermerken.

3.4.2.7.4. Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in das Grenzgebiet einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt werden (zum Beispiel „KOM des VEB Kraftverkehr Potsdam“, „LKW der Konsumgenossenschaft Nauen“).

3.4.2.7.5. Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

Auf dem PS ist folgender Vermerk anzubringen:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, der Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes, den Hilfszügen der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises ... zu betreten und zu befahren.“

3.4.2.7.6. Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Ltr. ein PS auszustellen und eine mit kleinem DS und der Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsteilnehmer beizufügen.

Auf dem PS ist ein Vermerk anzubringen:

„Nur gültig in Verbindung mit der Liste aller Delegationsmitglieder.“

Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaften, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu überprüfen.

3.4.2.7.7. **Kraftfahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte der Grenzgebiete von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in das Grenzgebiet**

auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

3.4.2.7.8. Die Erteilung von PS zur **Durchführung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen** ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig.

Auf dem PS ist zu vermerken:

„Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung.“

3.4.2.7.9. PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk „Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren“ zu versehen.

3.4.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfall ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.4.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet beim ABV, zu erfolgen.

3.4.2.9.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS mit kleinem DS und Signum zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel (Muster 9, Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.4.2.9.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.4.2.9.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Stand-

**BStU**

**000054**

ortverteilung und Öffnungszeit, der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

**3.4.2.9.4.** Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

**3.4.2.10.** Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen dem VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über im Grenzgebiet gemeldete Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der eingereisten Personen zu organisieren.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gem. § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang 1) zu treffen.

**3.4.2.10.1.** Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

**3.4.2.10.2.** Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in das Grenzgebiet sind in den VPKA nach Betrieben abzulegen.

**3.4.2.10.3.** Bei Verlusten von PS sind das VPKA, welches den PS ausgestellt hat und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

**3.4.2.10.4.** Werden über Personen, deren PS in der Gültigkeit verlängert werden kann, innerhalb von 2 Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, wird die Abteilung PM des VPKA, von dem der Antrag bearbeitet wurde, über die PDB informiert.

3.4.2.10.4.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4.2.10.4.2. Über Ablehnungen, Entzüge und Rückgaben sowie Nichtverlängerungen von PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

BStU

000056

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

### 3.4.3. Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen

3.4.3.1. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erfolgt durch die Ausstellung eines PS (Vordruck PM 107). Die PS haben keine Gültigkeit zur Betreten der Grenzübergangsstellen.

Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

3.4.3.1.1. Die **Benutzung von Kfz zur Einreise in das Grenzgebiet** ist den Haltern von Kfz bzw. deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen zu gestatten. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Weg auf den für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtsstraßen oder -wegen.

3.4.3.2. ↓ PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten.

Zum Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können die im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Familienangehörigen mit einreisen. ↑

- Zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister **bei Vorliegen besonderer** familiärer Gründe, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage, sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten).

- Zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten, einschließlich für die zum Haushalt der Nutzer bzw. Pächter gehörenden Personen.

3.4.3.2.1. ↓ Die Leiter der Grenz-VPKÄ können über den in Ziffer 3.4.3.2. genannten Personenkreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Solche Genehmigungen sind insbesondere für Personen zu erteilen, die enge freundschaftliche oder langjährige Beziehungen zu Personen im Grenzgebiet unterhalten oder wenn Gründe oder Anlässe vorliegen, die von gesellschaftlicher (z. B. Partei- oder Dienstjubiläen) oder persönlicher (z. B. 50., 60. usw. Geburtstag, Eigenheimbau bzw. Einzug in ein solches) Bedeutung sind sowie zur Vermeidung von Härtefällen. In begründeten Fällen können für Personen die im Bereich des Grenz-VPKÄ, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, solche PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

Das trifft auch für Personen zu, die in Berlin, Hauptstadt der DDR, mit HW gemeldet sind und in das Grenzgebiet von Berlin, Hauptstadt der DDR, einreisen wollen. Die Gültigkeit solcher PS ist nicht zu verlängern. Erforderlichenfalls hat eine Neubeantragung und Neuausstellung des PS zu erfolgen. ↑

BSU

000057

3.4.3.3. Abzulehnen sind Anträge für

- Einreisen zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde;
- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in das Grenzgebiet.

3.4.3.4. Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.3.8. zum **Besuch der Verwandten** sind durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKA, den VPM oder bei den ABV erfolgen.

3.4.3.4.1. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch andere Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen.

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, **im Falle der Genehmigung** der Anträge

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz der PS sind;
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung sowie die den örtlichen Besonderheiten entsprechenden Bestimmungen von ihren Besuchern eingehalten werden.

Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

3.4.3.4.2. Angehörige der Grenztruppen, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Einheit zuständigen VPM. Bei Beantragung ist eine Bescheinigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments vorzulegen.

3.4.3.4.3. **In Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.)** kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle erfolgen. Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Die Information des Grenz-VPKA ist dabei mit zu veranlassen.

3.4.3.4.4. Anträge auf PS für persönliche Einreisen in das Grenzgebiet zum **Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten** sind bei der VPM bzw. dem VPKA, in dessen Bereich das Grundstück oder die Räumlichkeit liegt bzw. das für die HW oder NW des Antragstellers zuständig ist, zu stellen. Diese PS können mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

#### **4. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone entlang der Küste und zum Befahren der Seegewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone**

##### **4.1. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone**

4.1.1. Für den Aufenthalt in der bzw. für die Einreise in die Grenzzone wird keine Erlaubnis benötigt.

4.1.2. Die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 24 der Grenzordnung ist in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern zu gewährleisten. Über die An- und Abmeldung von Eigentümern und Benutzern bebauter und unbebauter Wochenendgrundstücke ist in den VPM ein Nachweis zu führen.

4.1.3. Für Angehörige der Organe des MdI, des MfS und der Zollverwaltung der DDR an Bord von Dienstfahrzeugen berechtigt zum Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, der Dienst-/Fahrauftrag.

##### **4.2. Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone**

4.2.1. Fahrzeuge, die nur auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone eingesetzt werden, sind von der Registrierpflicht befreit. Für die an Bord der Fahrzeuge befindlichen Personen besteht keine Genehmigungspflicht.

4.2.2. Der Aufenthalt mit Sportbooten auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone ist grundsätzlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4.2.2.1. Für bestimmte innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone ist der Chef der BDVP Rostock berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für den Aufenthalt mit Sportbooten auch während der Nachtzeit zu gestatten, wenn hierdurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.

4.2.2.2. Die Freigabe von inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone für die Nachtfahrt ist mit dem Chef der Grenzbrigade Küste abzustimmen und der Bevölkerung unter Einschaltung der gesellschaftlichen Organisationen entsprechend bekanntzugeben.

4.2.3. Die Erteilung von Erlaubnissen durch die Ltr. der VPKÄ zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 7 der Grenzordnung, § 16 der Sportbootanordnung und § 15 der Seeverkehrsordnung auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone ist mit den zuständigen

BSStU

000059

Kommandeuren der Grenzbrigade Küste und den Leitern der Aufsichtsbereiche des Seefahrtsamtes der DDR abzustimmen.

4.2.3.1. Erstrecken sich Veranstaltungen gemäß Ziffer 4.2.3. über einen Kreis hinaus, ist die Erlaubnis des Chefs der BDVP Rostock sowie die Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste und des Direktors des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich.

BStU

000060

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.4.3.4.5. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

3.4.3.4.6. Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** des Antrages die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

3.4.3.4.7. Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob diese Person bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk „Erstreise“ anzubringen.

In jedem Fall ist anhand der Antragsablage zu prüfen, ob die Person, für die die Einreise in das Grenzgebiet beantragt wurde, bereits in das Grenzgebiet im Bereich des VPKA eingereist war. Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk „Erstreise“ anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist. Im weiteren ist nach den Festlegungen dieser DV zu verfahren.

3.4.3.5. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in das Grenzgebiet, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vordr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

3.4.3.5.1. Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. ... gültig“ zu streichen.

3.4.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Der vom Leiter des Grenz-VPKA beauftragte Offizier hat die Anträge mit Teilnehmern der Sicherheitsberatungen in den Gemeinden/Wohngebieten abzustimmen und die mündliche Zustimmung des vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen beauftragten Offiziers einzuholen. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen.

3.4.3.6.1. Vor Ausstellung der PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind, sofern die Personen im Bereich eines anderen VPKA

BSU

000061

mit HW gemeldet sind, dabei mitzuteilen. Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA zu richten.

3.4.3.6.2. Bei Einreisen in Räume des Schutzstreifens, die entsprechend ihrer besonderen territorialen Lage und aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen, sind gezielte Ermittlungen gemäß Ziffer 3.3.2.5.9. über den Einreisenden beim für die HW zuständigen VPKA zu veranlassen.

Das VPKA der HW hat erforderlichenfalls das für den Nebenwohnsitz zuständige VPKA in die Ermittlungstätigkeit einzubeziehen.

3.4.3.6.3. Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende Entscheidungshilfen sind unverzüglich anhand der Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfungen auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

3.4.3.6.4. ↓ Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den angegebenen Gründen der Einreise, ist eine schriftliche Einschätzung über die Person im Wohn- und Freizeitbereich vom ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen. ↑

3.4.3.6.5. ↓ Zur Antragstellung (Entscheidungshilfe aus der PDB bzw. Antrag) hat eine Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Auf der Entscheidungshilfe sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, die Meinung der K zu vermerken. ↑

3.4.3.6.6. Alle an der Prüfung der Anträge beteiligten VPKA erhalten über die PDB Informationen zur Weitergabe an die KD mit folgenden Angaben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ,
- Einreiseort,
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS,
- Grund der Einreise,
- bei Erstreise den Vermerk „Erstreise“.

Werden durch die KD binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen binnen 10 Arbeitstagen), gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die be-

BStU

000062

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

antragten Reiseternine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Informationen erfolgen nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

3.4.3.6.6.1. Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Leitern der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

3.4.3.6.7. Für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKA, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, ist die Mitwirkung der KD durch kurzfristiges Überlassen des Antrages einzuleiten. In solchen Fällen werden keine Informationen aus der PDB für die KD bereitgestellt.

3.4.3.6.8. ↓ Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände sowie die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Erteilte Aufträge sind entsprechend den Terminstellungen zu erfüllen. Wurden keine Aufträge erteilt und gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände zum Einreisenden ein, gilt das als Zustimmung.

Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis in **jedem Fall** fernschriftlich Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

3.4.3.6.9. Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

3.4.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

3.4.3.7.1. Soll in Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausgestellt werden, hat in diesen Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Ltr. des Grenz-VPKA die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

**BStU**

**000063**

Die Mitteilung über die Zustimmung hat bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin durch das Grenz-VPKA in jedem Fall zu erfolgen.

**3.4.3.7.2. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, können Genehmigungen zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.4.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die im Grenzgebiet wohnhaften Bürger zu erfolgen.**

Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen und einzuholender Auskünfte aus der PDB vorzunehmen.

**3.4.3.7.3. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.3.7.2. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann die Einreise für einen kurzfristeten Aufenthalt im Grenzgebiet nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden**

a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA des MDI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister;

Die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen, zu treffen.

Zur Prüfung der Anträge ist auch der Auskunftsdienst der PDB zu nutzen.

**3.4.3.8. Wird der Antrag genehmigt, ist für**

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

**ein Passierschein auszustellen und für**

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

Die PS sind mit kleinem DS zu siegeln und zu unterschreiben.

**3.4.3.8.1. Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besucherort zu beschränken.**

**3.4.3.8.2. Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.**

BStU

000064

3. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.4.3.8.3. Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile „privaten Gründen ...“ einzutragen. Zum Beispiel

mit Kindern

Jana 14. 02. 1980

Elke 22. 12. 1982

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken. Zum Beispiel

mit Kind

Elke Müller 02. 08. 1981.

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter „Vermerke der Volkspolizei“ vorzunehmen. Eintragungen über Kinder sind mit kleinem DS zu siegeln und zu signieren.

3.4.3.8.4. PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. Dabei kann in begründeten Fällen der PS für 30 Tage ausgestellt werden. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen Gültigkeit Vermerke – z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag – einzutragen.

3.4.3.8.4.1. ↓ PS für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKA, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, können auch mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

Das trifft auch für Personen zu, die in Berlin, Hauptstadt der DDR, mit HW gemeldet sind und in das Grenzgebiet von Berlin, Hauptstadt der DDR, einreisen wollen. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. ↑

3.4.3.8.5. Bürger, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt erhalten. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

3.4.3.8.6. ↓ An Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehegatten sowie deren Kinder, Geschwister und deren Kinder) können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der Angehörigen im Grenzgebiet für längere Zeit erforderlich ist oder minderjährige Kinder, die im Grenzgebiet mit HW gemeldet sind, betreut werden sollen bzw. zur Betreuung durch Angehörige, die im Grenzgebiet mit HW gemeldet sind, in dieses einreisen müssen. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

**BSU**

**000065**

Die Verlängerung ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben. ↑

3.4.3.8.7. Bei der Verlängerung der Gültigkeit von PS ist keine Rückfrage erforderlich.

3.4.3.9. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch das PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfall ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird.

Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.4.3.9.1. PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP zurückzugeben. Die Rückgabe der PS ist auch auf postalischem Wege möglich.

3.4.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

3.4.3.10.1. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS bzw. dem Einweisungsschein der Grenztruppen der DDR oder dem Urlaubsschein der Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR mit kleinem Dienstsiegel und Signum zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS, des Einweisungsscheines oder des Urlaubsscheines mehrmals in das Grenzgebiet einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung zu bestätigen. Bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die An- und Abmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV zu verständigen.

Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS, dem Einweisungsschein oder dem Urlaubsschein mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 13) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

3.4.3.10.2. Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

3.4.3.10.3. Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete FH der DVP ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.4.3.10.4. Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

3.4.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM

und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über im Grenzgebiet gemeldete Personen zu sichern.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ist der Informationsaustausch über die erfolgten An- und Abmeldungen der eingereisten Personen zu organisieren.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 45 der Grenzordnung (siehe Anhang) zu treffen.

3.4.3.11.1. In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist besonders auf die ihnen obliegende Pflicht zur Eintragung aller im Hausgrundstück ständig bzw. zeitweilig Aufenthalt nehmenden Personen in das Hausbuch hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Hausbuchbeauftragten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

3.4.3.11.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.4.3.11.3. Auf der Grundlage der im VPKA vorliegenden PM 6 Anträge kann in den VPM bzw. im VPKA eine PM 6 Ablage nach operativen Erfordernissen angelegt werden.

3.4.3.11.4. Bei Verlusten von PS ist das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente einer Straftat festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist mit dem für den Geltungsbereich zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der Informationsaustausch zu organisieren.

3.4.3.11.5. Werden über Personen, deren PS in der Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, wird die Abteilung PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, über die PDB informiert.

BSU

000067

**3.4.3.11.5.1. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn**

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

**3.4.3.11.5.2. Über Ablehnungen, Entzüge, Rückgaben und Nichtverlängerungen von PS sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.**

**3.5. Befreiung von der Passierscheinpflicht**

3.5.1. Von der Passierscheinpflicht sind befreit:

**3.5.1.1. Für die gesamten Grenzgebiete**

- Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED,
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR,
- Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf die sie begleitenden Personen.

**3.5.1.2. Für das Grenzgebiet in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich**

- Mitglieder der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
- Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der SED und Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der Kreisleitungen der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf die sie begleitenden Personen.

**3.5.1.3. ↓ Für die gesamte Sperrzone**

- Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Volkskammer,
- Mitglieder des Staatsrates,
- Mitglieder des Ministerrates,
- Politische Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED,
- Politische Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
- Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der DVP unterzeichneten Sonderausweis A „Freie Fahrt“ sind.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen. ↑

**3.5.1.4. ↓ Für die Sperrzone in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich**

- Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen,
- Nachfolgekandidaten der Bezirkstage,
- Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf die sie begleitenden Personen. ↑

**3.5.1.5. Für den im jeweiligen Dokument bezeichneten Geltungsbereich**

- Personen, die im Besitz einer vom Chef der Grenztruppen der DDR unterzeichneten Sonderberechtigung sind,
- Angehörige des MdI, des MfS, der NVA, der Grenztruppen und der Zollverwaltung der DDR sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und deren Familienangehörige, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime bzw. Naherholungseinrichtungen dieser Organe besitzen,

BSU

000068

BSU

000069

- Angehörige der Grenztruppen der DDR und deren Ehegatten und Kinder, wenn sie sich mit einem durch die Grenztruppen der DDR ausgestellten Einweisungsschein (Anlage 16a) ausweisen, der den Inhaber berechtigt, sich in dem im Einweisungsschein angegebenen Objekt, Gebiet, Abschnitt oder Ort aufzuhalten,
- Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem
  - a) Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in die Sperrzone oder den Schutzstreifen (gilt auch für Zivilbeschäftigte),
  - b) Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt“ (außer NVA und Grenztruppen),
  - c) Ausweis des MfNV zur Legitimation eines bestimmten Kreises von Angehörigen der NVA ausweisen,
- Angehörige der NVA und der Grenztruppen, wenn sie sich mit einem Urlaubsschein mit dem Vermerk „Berechtigt zur Einreise in das Grenzgebiet, Belehrung erfolgte“ bzw. „Berechtigt zur Einreise in das Grenzgebiet mit Kraftfahrzeug, Belehrung erfolgte“ ausweisen,
- freiwillige Helfer der Grenztruppen der DDR, wenn sie sich mit ihrem für die Dienstdurchführung ausgestellten Ausweis mit der eingetragenen Berechtigung zum Betreten des Grenzgebietes ausweisen.

3.5.2. Für Einreisen in die Grenzgebiete im Einzelfalle sind den Einsatzleitern der Feuerwehren, der ZKS, der VUB, der WS, der MUK/BUK sowie der Spezialkommission der T vorbereitete Dienstaufträge auszuhändigen. Die Einsatzkräfte sind zahlenmäßig auf den Dienstaufträgen zu vermerken.

3.5.3. Das Betreten der im Grenzgebiet zu Westberlin liegenden Friedhöfe ist mit Grabkarten gestattet. Eine Ausstellung und Abstempe- lung von Grabkarten durch die DVP oder die Ausgabe von PS zum Be- such von Friedhöfen hat nicht zu erfolgen.

3.5.4. Das Betreten bzw. Verlassen des Geländes des VEB Binnen- hafen Berlin in der Hauptstadt der DDR, Berlin, landseitig durch Binnen- schiffer der DDR, deren Schiffe dort liegen, ist ohne PS unter Vorlage der Schifferdienstbücher durch den Torweg 2 gestattet.

BStU

000070

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

**3.6. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Aktualisierungsdaten für die PDB sowie zur Verständigung anderer Dienststellen im Rahmen des Prüfungsverfahrens.**

3.6.1. Die Aufzeichnung von Aktualisierungsdaten für die PDB einschließlich der Daten für die notwendige Verständigung anderer am Prüfungsverfahren beteiligter Dienststellen hat auf Datenerfassungsbelegen PM 51-0010 mittels Klarschriftdrucker unverzüglich entsprechend der Erfassungsvorschrift mit einer Durchschrift zu erfolgen.

3.6.2. Die Datenaufzeichnung im Zusammenhang mit der Beantragung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet hat von der Dienststelle der DVP zu erfolgen, die zum jeweiligen Verfahren in dieser Dienstvorschrift festgelegt ist.

Die Datenaufzeichnung im Zusammenhang mit der Ablehnung, dem Entzug, der Rückgabe und der Nichtverlängerung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet sowie über die Verletzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet und die Ausweisung aus dem Grenzgebiet hat von der Dienststelle der DVP zu erfolgen, welche die Entscheidung getroffen bzw. den Sachverhalt festgestellt und die Maßnahmen durchgeführt hat.

Wurde eine erteilte Erlaubnis durch eine Dienststelle entzogen, welche diese Erlaubnis nicht erteilt hatte, hat sie außerdem die Dienststelle fernschriftlich über den Entzug zu verständigen, welche die Erlaubnis erteilte.

3.6.3. Die Datenerfassungsbelege sind täglich in Drei-Klappen-Mappen und Versandtaschen verpackt mit dem ZKD als NfD „T“ an folgende Anschrift zu übersenden:

Dienststelle der DVP

PfN 31 540

1005 Berlin

ZKD Verteileramt

Die Durchschrift ist in der Antragsablage PM 6 für Kontrollzwecke abzulegen.

3.6.4. ↓ Wenn bis zum Termin der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet weniger als 8 Arbeitstage zur Verfügung stehen, sind die Datenfelder „MEI“ und „KMT“ nicht sowie generell das Datenfeld „ADU:O“ aufzuzeichnen. ↑

3.6.5. ↓ Aktualisierungsdaten für die PDB sind immer in einem Datensatz bezogen auf den in das Grenzgebiet Einreisenden aufzuzeichnen. Der Datensatz hat immer die PKZ, den Namen und den Rufnamen des Einreisenden zu enthalten.

Die Aufzeichnung von Daten kann außerhalb des Sachgebietes RV erfolgen. Zur Gewährleistung der Zusammenführung der Ausgangsinformationen aus der PDB zu den vorliegenden Anträgen ist bei Aufzeichnung der Daten außerhalb des Sachgebietes RV das bestimmte Verteilerkennzeichen in der Kopfzeile aufzuzeichnen. ↑

BSU

000071

3.6.5.1. ↓ Handelt es sich um eine Beantragung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet, sind im Datensatz zusätzlich aufzuzeichnen:

- die Art der Erlaubnis,
- das Datum des Beginns der Gültigkeit der beantragten Erlaubnis (muß bei Registrier- und Genehmigungsvermerken [Muster 3 bis 7] sowie bei der Zuzugsgenehmigung nicht aufgezeichnet werden),
- das Datum der Beendigung der Gültigkeit der beantragten Erlaubnis (außer bei Registrier- und Genehmigungsvermerken [Muster 3 bis 7], bei der Zuzugsgenehmigung sowie bei langfristig [6 Monate] gültigen PS),
- die Information, ob es sich um
  - eine Erstreise,
  - eine Einreise in einen Raum im Schutzstreifen handelt, für den entsprechend seiner territorialen Lage bzw. aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen notwendig sind,
  - eine Einreise in das den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerte Hoheitsgebiet der DDR bzw.
  - eine Einreise zu Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen, für die gemäß § 1 der Grenzordnung eine Erlaubnis des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR erforderlich ist, mit schweren Räder- und Kettenfahrzeugen handelt,
- die Terminstellungen für Meinungsäußerungen, Bearbeitungsfristen und Erfüllung von Aufträgen,
- Dienststellen, die die Information aus der PDB erhalten sollen, soweit dies nicht automatisch erfolgt (z. B. Ziffer 3.3.2.7.9., 3.3.3.4.3., 3.4.3.4.3.)

Für Berlin, Hauptstadt der DDR, ist die jeweilige Volkspolizei-Inspektion aufzuzeichnen.

- für die an der Antragsprüfung beteiligten VPKÄ weiterzuleitenden Angaben:
  - die PA-Nummer,
  - der Einreiseort,
  - der Grund der Einreise,
  - bei Erstreisen der Vermerk „Erstreise“,
  - Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen, sofern erforderlich.

Für Berlin, Hauptstadt der DDR, ist zum Einreiseort zusätzlich der Stadtbezirk bzw. der Ortsteil, die Straße mit Hausnummer oder der Betrieb, zu dem die Einreise erfolgen soll, aufzuzeichnen.

- der Betrieb, sofern es sich um die Beantragung einer Erlaubnis entsprechend Ziffer 4 dieser DV handelt. ↑

BStU

000072

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

3.6.5.1.1. Für Personen, die im Bereich des Grenz-VPKA, in welchem die Antragstellung erfolgte, auch ihre HW haben, hat die nach Ziffer 3.6.5.1., vierter bis siebenter Ordnungsstrich, bestimmte Aufzeichnung zusätzlicher Daten nicht zu erfolgen.

3.6.5.2. Handelt es sich um eine Ablehnung, einen Entzug oder eine Nichtverlängerung der Gültigkeit einer beantragten bzw. erteilten Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet, sind im Datensatz zusätzlich aufzuzeichnen:

- die Art der Erlaubnis,
- das Datum des Beginns der Gültigkeit der Erlaubnis,
- die Dienststelle, welche die Erlaubnis erteilt hat (nur wenn diese nicht identisch mit der eigenen Dienststelle ist).

3.6.5.3. Handelt es sich um eine Rückgabe oder eine Nichtverlängerung der Gültigkeit einer erteilten Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet (Nichtverlängerung aus Gründen, die den Erlaubnisinhaber nicht betreffen), sind im Datensatz zusätzlich aufzuzeichnen:

- die Art der Erlaubnis,
- das Datum des Beginns der Gültigkeit der Erlaubnis.

3.6.5.4. Bei einer Verletzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet und bei der Ausweisung aus dem Grenzgebiet ist im Datensatz zusätzlich der betreffende Sachverhalt aufzuzeichnen.

3.6.6. ↓ Infolge der Verarbeitung der aufgezeichneten Daten werden aus der PDB Entscheidungshilfen und andere Informationen bereitgestellt. Diese sind in die Entscheidungsfindung zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet in jedem Fall einzubeziehen.

Entscheidungshilfen sind nach der getroffenen Entscheidung einen Monat lang aufzubewahren und danach entsprechend den Festlegungen der Geheimhaltungsordnung zu vernichten. ↑

3.6.6.1. In den Entscheidungshilfen werden

- Hinweise zu Personen beginnend mit den Schlüsselwörtern PKZ;; NAM;; HAW: ausgedruckt;
- Hinweise zum Vater und zur Mutter nicht ausgedruckt, wenn die Bezugsperson älter als 55 Jahre ist;
- Hinweise zu Kindern (Sohn und Tochter) nicht ausgedruckt, wenn sie noch nicht das ausweispflichtige Alter erreicht haben;
- Hinweise zum Vater, zur Mutter und zu den Kindern nicht ausgedruckt, wenn keine der durch die HA PM bestimmten Informationen in deren Datensätzen enthalten sind.

3.6.6.2. ↓ Entscheidungshilfen werden nicht ausgedruckt, wenn die Bezugsperson und die Verwandten im Bereich des Grenz-VPKA, in dem die Antragstellung erfolgte, mit HW gemeldet sind und keine der gekennzeichneten Informationen in deren Datensätzen enthalten ist.

**BSU**

**000073**

Ein solcher Fall ist gegeben, wenn 6 Arbeitstage nach Versendung des Datenerfassungsbeleges vom VPKA, PM, an die Datenerfassungsstelle (als erster Arbeitstag zählt der dem Versandtag nächstfolgende Arbeitstag) keine Entscheidungshilfen aus der PDB vorliegen und keine Informationen über eine nichtfristgemäße Bereitstellung von Entscheidungshilfen erfolgten. ↑

3.7. ↓ Wenn bis zum Termin der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet weniger als 8 Arbeitstage zur Verfügung stehen, werden durch die PDB keine Ausgangsinformationen zur Verfügung gestellt. Die Prüfung dieser Anträge hat nach den Grundsätzen dieser DV zu erfolgen. Sind Arbeitsort bzw. Einreiseort nicht identisch mit der HW, ist fernschriftlich oder telefonisch Rückfrage zu halten. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA und für das Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA zu richten.

Die Bearbeitung der Anträge ist so abzuschließen, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden.

Dazu sind auch mit den Leitern der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen. ↑

BStU

000074

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

4.3. ↓ **Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten<sup>1)</sup>** ↑

4.3.1. ↓ Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten, ist grundsätzlich nur

- bis zu einer Breite von 3 Seemeilen, gerechnet von der Grundlinie und
- mit einer Erlaubnis „Genehmigung zum Befahren der Seegewässer der DDR – Vordruck PM 18 –“ (nachfolgend Genehmigung genannt) sowie

– in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. ↑

4.3.2. Anträge auf Genehmigungen (PM 18) sind grundsätzlich von gesellschaftlichen Organisationen der DDR (BDS der DDR, DAV der DDR, GST) entgegenzunehmen bzw. müssen von diesen befürwortet sein.

Die Beantragung erfolgt bei der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle des WS (Anlage 14).

Antragsteller, die keine Befürwortung ihres Antrages durch eine gesellschaftliche Organisation nachweisen können, sind grundsätzlich an die entsprechende gesellschaftliche Organisation zu verweisen.

4.3.2.1. Für das **Meeresangeln** erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung für Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, durch die Kreisfachausschüsse, den Bezirksfachausschuß Rostock bzw. das Generalsekretariat des DAV der DDR.

4.3.2.2. Für das **See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport** sowie für die Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR. Für im Bezirk Rostock organisierte Segelsportler kann die Beantragung bzw. Befürwortung auch durch die Kreisfachausschüsse des BDS der DDR im Bezirk Rostock erfolgen. Bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen sind die Festlegungen in Ziffer 4.7. ff. zu beachten.

4.3.2.3. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordrucks PM 6 zu erfolgen. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, ob das Boot, mit dem gefahren werden soll, registriert (Registriernummer) bzw. die Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches beantragt, die Person, für die der Antrag gestellt wurde, Privateigentümer des Bootes ist und für welchen Bereich und Zeitraum die Genehmigung erteilt werden soll. Auf dem Antrag muß zur „jetzigen Tätigkeit“ mit vermerkt sein, wo die v. g. Person beschäftigt ist. Ist die Person nicht Eigentümer des Bootes, mit dem gefahren werden soll, muß auf dem Antrag die Zustimmung des Bootseigentümers vermerkt sein.

4.3.2.3.1. Wird der Antrag von der Person, für die die Genehmigung erteilt werden soll, oder vom Eigentümer des Bootes übergeben, ist mit

<sup>1)</sup> ↓ gleichzusetzen mit den Kategorien Meeresangeln und See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport ↑

**BStU**

**000075**

diesem ein Gespräch zu führen, um für die Entscheidungsfindung wichtige Hinweise zu erhalten. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn die Anträge von Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen übergeben werden. Bei der Entgegennahme der Anträge ist der Antragsteller zu befragen, ob für diese Person bereits eine PM 18 im für den Liegeplatz des Bootes zuständigen VPKA beantragt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist auf der PM 6 der Vermerk „Erstreise“ anzubringen.

4.3.3. Nach Überprüfung der Unterlagen über die Bootsregistrierung und Ergänzung der Anträge mit der Registriernummer des Bootes, örtlichen und zeitlichen Begrenzungsvermerken für die Ausstellung der Genehmigung, Hinweise, die aus operativer Sicht oder zur Person von Bedeutung sind, sind diese dem PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich die Dienststelle der WS befindet.

4.3.3.1. Anhand der Antragsablage ist zu prüfen, ob die Person bereits in dem für den Liegeplatz des Bootes zuständigen VPKA eine PM 18 beantragt hat.

Wird festgestellt, daß noch kein Antrag für diese Person vorliegt, ist der Vermerk „Erstreise“ anzubringen, sofern dieser Vermerk noch nicht vorhanden ist.

4.3.3.2. Über die Antragstellung auf Erteilung einer PM 18 sind vom VPKA, PM, welches für den Liegeort des Sportbootes zuständig ist, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Notwendige Aufträge für gezielte Ermittlungen und Einschätzungen sind dabei mitzuteilen. Termine sind so zu stellen, daß die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

4.3.4. Die Anträge bzw. Entscheidungshilfen aus der PDB sind in Verbindung mit den im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen.

Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind den Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Zur Antragstellung (Anträge oder Entscheidungshilfen aus der PDB) hat eine Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K zu erfolgen. Auf den Anträgen bzw. Entscheidungshilfen sind das Ergebnis der Prüfung und zu Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, die Meinung der K zu vermerken.

BStU

000076

1. Austauschblatt  
(7. A. v. 18. 10. 85)

4.3.4.1. Alle an der Prüfung der Anträge beteiligter VPKÄ erhalten über die PDB Informationen zur Weitergabe an die KD mit folgenden Angaben:

- Personalien, PA-Nummer und PKZ;
- Grund der Beantragung,
- beantragte Gültigkeitsdauer der Erlaubnis,
- bei Erstreise der Vermerk „Erstreise“.

Werden durch die KD binnen 5 Arbeitstagen (bei Erstreisen binnen 10 Arbeitstagen) gerechnet vom Tag der Übergabe der Informationen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKÄ und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe übergebener Anträge und Informationen erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden. Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

4.3.4.2. ↓ Dem anfragenden VPKÄ ist bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin **in jedem** Fall das Prüfungsergebnis und ein Vermerk über die Abstimmung mit der KD mitzuteilen. Wurde eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, ist die richtige PA-Nummer ebenfalls mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Erteilte Aufträge sind entsprechend der Terminstellung zu erfüllen. Können Termine im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKÄ darüber Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKÄ, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

4.3.5. ↓ Anträge zur Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Seegewässer der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. mit Sportbooten entscheidet der Leiter des für die Bearbeitung zuständigen VPKÄ oder ein von ihm beauftragter Offizier nach Abstimmung mit der zuständigen KD. ↑

Genehmigungen können erteilt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Förderung und Entwicklung des Leistungssports im Segeln;
- Förderung und Entwicklung des Fahrtensegelns und Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR;
- Entwicklung und Förderung des Segelsportes in Bereichen der inneren Seegewässer, in denen die Ausübung dieser Sportart beschränkt ist (z. B. Untere Warnow – Rostock) bzw. für Sportgemeinschaften an der offenen Küste, denen keine anderweitigen Gewässer zur Verfügung stehen;
- Entwicklung und Förderung des Meeresangelsportes;

BStU

000077

- Durchführung von Ausbildungsfahrten der GST;
- Sportliche Betätigung von Personen, die sich besondere Anerkennungen und Verdienste bei der Entwicklung der DDR erworben haben.

Bei der Erteilung der Genehmigungen sind die Festlegungen in den Ziffern 4.3.5.1. bis 4.3.5.3. zu beachten.

4.3.5.1. Genehmigungen (PM 18) zum Zwecke des **Meeresangelns** sind an Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, nur für die vom Chef der BDVP Rostock in Abstimmung mit dem Chef der Grenzbrigade Küste und dem Ltr. der BV Rostock festgelegten Gebiete (Bestimmung der Koordinaten) zu erteilen.

Für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, wird das Meeresangeln nur in organisierter Form in den gleichen Gebieten durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Chefs der BDVP Rostock gestattet.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist ein strenger Maßstab zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit anzulegen, damit eine den Erfordernissen entsprechende Reduzierung der Anzahl der Genehmigungen erreicht wird. Dabei ist zu beachten, daß auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Meeresangelsportes von der BDVP Rostock mit dem Bezirksfachausschuß Rostock des DAV der DDR abgestimmt werden.

4.3.5.2. Genehmigungen (PM 18) zum Zwecke der Ausübung des Segelsportes sind nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

a) Zur Ausübung des Leistungs-, Kinder- und Jugendsportes sowie zur maritimen Ausbildung können Genehmigungen (PM 18) erteilt werden, wenn vom BDS der DDR bzw. der GST in eigener Verantwortung Anträge bei der zuständigen Dienststelle der VP gestellt werden.

Vom Generalsekretariat des BDS der DDR werden die Leistungszentren zur Ausbildung von Leistungssportlern sowie für den Kinder- und Jugendsport auf die strenge Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen.

b) Zur Ausübung des See- und Fahrtensegelns als Freizeitsport sowie zur Durchführung des Wettkampfbetriebes des BDS der DDR sind Genehmigungen (PM 18) nur zu erteilen, wenn der BDS der DDR dafür Anträge im Rahmen des mit dem DTSB der DDR vereinbarten Limits stellt.

Das Limit beträgt

- für im Bezirk Rostock organisierte Sportler 1 400 bis 1 600 Genehmigungen im Jahr und
- für in anderen Bezirken organisierte Sportler 620 Genehmigungen im Jahr.

Durch den Chef der BDVP Rostock ist die Überwachung der Einhaltung des vorgegebenen Limits in geeigneter Form zu sichern.

Anträge, die über das vereinbarte Limit hinaus gestellt werden, sind nicht entgegenzunehmen bzw. dem Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis zurückzugeben.

Das See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport sowie Trainingsfahrten für den Wettkampfsport sind nur in einem der festgelegten Gebiete zu gestatten (Anlage 16). Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, diese Gebiete bei Notwendigkeit in Abstimmungen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste und

dem Ltr. der BV Rostock zu verändern. Vorgenommene Veränderungen sind dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes zu melden.

Genehmigungen können auf begründeten Antrag und nach entsprechender Prüfung auch für mehrere Segelgebiete (zeitlich kurz befristet) erteilt werden.

4.3.5.3. Genehmigungen für das Überführen von Sportbooten (Versegeln) zwischen den festgelegten Segelgebieten können für Sportler, die im Besitz einer Genehmigung sind, für Samstage, Sonn- und Feiertage unter Beachtung der festgelegten Routen (kein nördliches Umfahren der Insel Rügen) gestattet werden. An anderen Tagen ist das Versegeln nur mit zeitlich kurz befristeter Ausnahmegenehmigungen des Chefs der BDVP Rostock zu gestatten.

Wenn mehrere Boote vom gleichen Ausgangspunkt zum gleichen Zielort und zur gleichen Zeit überführt werden sollen, dann ist das nur im Konvoi zugelassen.

4.3.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen erfordert eine hohe Wachsamkeit, und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Die Erteilung von Genehmigungen ist zu versagen, wenn

- a) begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4., Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu,
- b) unwahre Angaben zur Person, über die Registrierung des Bootes, mit dem gefahren werden soll, gemacht werden, kein registriertes bzw. zur Registrierung angemeldetes Boot angegeben werden kann oder die Registrierung des Bootes abgelehnt wird,
- c) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister sowie andere Angehörige, die im Haushalt lebten, nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin übersiedelten und für diese keine Genehmigungen zur besuchsweisen Einreise in die DDR erteilt werden,
- d) für Ehegatten, Eltern, Kinder sowie für andere im Haushalt lebende Angehörige Anträge auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten Westberlin abgelehnt wurden.

4.3.7. Die Genehmigung ist innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erteilen und durch die Abt. PM des für die Bearbeitung zuständigen VPKA ist eine PM 18 auszustellen.

Alle zeitlichen und örtlichen Beschränkungen sind in die Genehmigung (PM 18) einzutragen.

Die Genehmigung (PM 18) ist mit dem kleinen DS zu siegeln und zu unterschreiben.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung mit einer Gültigkeit bis zu einem Kalenderjahr ausgestellt werden. Werden Anträge auf Verlängerung der

BS t U

000079

Gültigkeit gestellt, ist wie bei einer Neubeantragung zu verfahren. Wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt, keine Veränderungen zur Person (Name, PA-Nr.) und keine Veränderungen der Segelgebiete notwendig sind sowie der Zustand der Genehmigung (PM 18) dies zuläßt, ist eine nochmalige Verwendung des Vordruckes möglich. Analog kann verfahren werden, wenn bei einer Neubeantragung eine ungültige Genehmigung (PM 18) beigelegt ist.

Genehmigungen für die Funktionäre der unter Ziffer 4.3.2. genannten gesellschaftlichen Organisationen und Stammbesetzungen von Ausbildungsbooten der GST können über den Zeitraum eines Jahres hinaus für die Dauer der Ausübung der Funktion oder für die Dauer der Zugehörigkeit zur Stammbesetzung von Ausbildungsbooten befristet werden. Die Anträge für derartige Genehmigungen sind von den Bezirksfachausschüssen bzw. Bezirksvorständen, den Generalsekretariaten bzw. dem Zentralvorstand der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation zu stellen.

4.3.8. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Die getroffene Entscheidung ist gleichzeitig der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle des WS mitzuteilen, sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Privateigentümer eines Sportbootes handelt, der gleichzeitig ein Bordbuch beantragt hat.

4.3.8.1. Im Genehmigungsfall ist dem Antragsteller die PM 18 auszuhändigen bzw. auf dem Postweg zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung der Genehmigung ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird die Genehmigung dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

4.3.9. In Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen ist zu gewährleisten, daß durch diese, wenn die Gründe, die zur Erteilung der Genehmigung führten, nicht mehr gegeben sind, wie z. B.

- Ausscheiden aus einer Funktion, als Mitglied der Stammbesetzung eines Ausbildungsbootes oder als Mitglied der gesellschaftlichen Organisation,
  - Sperren oder Ausschluß wegen unsportlichen Verhaltens,
- die Genehmigung einbehalten und der Dienststelle der DVP, die die Genehmigung ausgegeben oder ausgestellt hat, zurückgegeben wird.

Die Organisationen sind aufzufordern, dazu beizutragen, daß die Mitglieder über die Bestimmungen der Grenzordnung belehrt sowie Einfluß auf die Einhaltung der Grenzordnung durch die Mitglieder genommen wird.

4.3.10. Erteilte Genehmigungen sind von der ausstellenden oder ausgebenden Dienststelle zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

**1. Austauschblatt**  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- die Gründe, die zur Erteilung führten, weggefallen sind,
- unrichtige Angaben zu ihrer Erlangung gemacht wurden,
- der Befähigungsnachweis entzogen wurde,
- gegen die im Grenzgebiet geltende Ordnung verstoßen wurde,
- Verletzungen gegen Beschränkungen – besonders durch die Sicherungskräfte der Grenzbrigade Küste – festgestellt werden.

BStU

000080

Vom Entzug bzw. der Zurücknahme der Genehmigung ist die jeweilige gesellschaftliche Organisation in Kenntnis zu setzen.

4.3.10.1. Über Ablehnungen, Entzüge, Rückgaben und Nichtverlängerungen von PM 18 sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

4.3.11. Werden bei Personen mit Genehmigung Vordruck PM 18 innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Gültigkeitsfrist der PM 18 nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung dieser Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, wird das PM des VPKÄ von dem der Antrag bearbeitet wurde, durch die PDB informiert.

4.3.12. Die Festlegungen in den Ziffern 3.6. ff. sind zu beachten.

4.3.13. Der Chef der BDVP Rostock hat zu sichern, daß die erteilten Genehmigungen zum Befahren der Seegewässer der DDR gemäß Ziffer 4.3.1., in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern der VPKÄ ständig analysiert werden, damit die jeweils gültigen Genehmigungen in einem Rahmen gehalten werden, der operative Kontrollen im Interesse der Grenzsicherung ermöglicht. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Dienststellen des MfS und dem Stab der Grenzbrigade Küste abzustimmen.

BStU

000081

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

**4.5. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR und der „Weißen Flotte“**

4.5.1. Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR (ausgenommen Rettungsboote) und der „Weißen Flotte“ ist nur Besatzungsmitgliedern dieser Fahrzeuge (bei Fahrzeugen der „Weißen Flotte“ auch dem Personal der Mitropa) gestattet, die auf einer vom RdK, Abt. IA, bestätigten Liste aufgeführt sind.

4.5.1.1. Auf die Ltr. der Betriebe, Institutionen und Organe bzw. die Vorstände der Genossenschaften ist einzuwirken, daß sie die Verantwortung dafür tragen, daß auf den Fahrzeugen nur solche Besatzungsmitglieder mitfahren und in das Bordbuch eingetragen werden, die auf der Liste bestätigt wurden.

4.5.1.2. Für Fahrzeuge der „Weißen Flotte“ werden keine Bordbücher geführt.

4.5.2. Die Listen sind durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Organe oder Vorstände der Genossenschaften dem für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen RdK, Abt. IA, zur Bestätigung vorzulegen.

4.5.3. Die Bestätigung der Listen hat durch die RdK, Abt. IA, in Abstimmung mit dem für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen VPKA, PM, zu erfolgen.

4.5.3.1. Über die Antragstellung (zur Bestätigung eingereichte Liste) sind vom VPKA, PM, welches für den Liegeort des Fahrzeuges zuständig ist, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Termine sind so zu stellen, daß die Rückgabe der bearbeiteten Listen innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

4.5.4. ↓ Die Personen auf der Liste bzw. den Entscheidungshilfen aus der PDB sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, miteinzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Zur Antragstellung (Listen oder Entscheidungshilfen aus der PDB) für Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder E-Vermerk) veranlaßt wurden, hat eine Abstimmung mit dem Grenzoftizier der K zu erfolgen.

BSU

000082

Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf der Liste bzw. Entscheidungshilfe zu vermerken.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden, sind diese bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen.

Einwände sind zu begründen. Gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände ein, gilt das als Zustimmung.

Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis **in jedem Fall** fernschriftlich Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. ↑

4.5.5. Werden durch die Abteilung PM Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen abgelehnt, ist zu diesen Personen auf den von der Abt. IA des RdK übergebenen Listen der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen. Die Listen sind vollzählig den Abt. IA der RdK zurückzugeben.

Werden durch die VPKÄ, Abt. PM, Feststellungen getroffen, die eine Bestätigung auf der Liste nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdK im Einvernehmen mit dem Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.5.6. Die Entscheidung über Bestätigungen auf der Liste erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf der in Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a) bis j), genannten Personenkreis zu.

4.5.7. Die Listen sind nach erfolgter Überprüfung neu auszuschreiben und durch den Ltr. der Abt. IA des RdK oder dessen Stellvertreter zu bestätigen und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln. Die vom Antragsteller eingereichten Exemplare der Listen verbleiben als Nachweis beim RdK, Abt. IA. Die neu ausgeschriebenen Exemplare sind dem Antragsteller auszuhändigen.

4.5.7.1. Auf der Grundlage der bestätigten Listen stellen die Ltr. der Betriebe, Institutionen, Organe oder die Vorstände der Genossenschaften die Genehmigungen Muster 10 (Anlage 13) aus. Der Ltr. der Abt. IA des RdK hat nach Prüfung anhand der genehmigten Listen den Gültigkeitsvermerk auf der Genehmigung jeweils für das Halbjahr einzutragen und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln.

4.5.8. Die Ltr. der Betriebe, Institutionen, Organe oder die Vorstände der Genossenschaften sind darauf hinzuweisen, daß bei Veränderungen der in den Listen enthaltenen Angaben zur Person sowie bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Listen den RdK, Abt. IA, zur Berichtigung vorzulegen sind.

4.5.9. Die erfolgte Bestätigung auf der Liste kann durch den Ltr. der Abt. IA des RdK durch Streichung auf der Liste oder Einziehung derselben zurückgenommen werden, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet, insbesondere durch vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Staatsgrenze der DDR gefährdet wird.

Vorgenommene Bestätigungen sind durch Streichung oder Einziehung zurückzunehmen, wenn

— nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,

**BStU**

**000084**

- unrichtige Angaben bei der Einreichung zur Bestätigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit dem Befahren der betreffenden Gewässer gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt werden oder
- die Gründe, die zu ihrer Bestätigung führten, weggefallen sind.

Die RdK, Abt. IA, haben die für die HW der Bürger zuständigen VPKÄ, Abt. PM, von der Streichung auf der Liste bzw. der Einziehung derselben unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Werden bei auf den Listen enthaltenen Personen innerhalb der Gültigkeitsfrist der erfolgten Bestätigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Bestätigung geführt hätten bzw. zur Rücknahme der Bestätigung führen können, wird die Abt. PM des VPKA von der der Antrag bearbeitet wurde, durch die PDB informiert.

**4.5.10. Über Ablehnungen, Streichungen, Entzüge der Erlaubnis sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.**

**4.5.11. Die Festlegungen in den Ziffern 3.6. ff. sind zu beachten.**

BStU

000085

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

**4.6. Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte**

4.6.1. Das Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist nur gestattet, wenn das Personal dieser Fahrzeuge im Besitz einer Erlaubnis ist.

4.6.2. Die Erlaubnisse erteilen die Ltr. der Betriebe bzw. Organe, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen RdK, Abt. IA.

4.6.3. Durch die Ltr. der Betriebe bzw. Organe sind dem RdK, Abt. IA, folgende Angaben zur Person zur Abstimmung zu übergeben:

- Name, Rufname,
- PKZ, Geburtsort,
- Anschrift der HW.

Die Angaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

4.6.4. Durch den RdK, Abt. IA, sind zwei Exemplare der von den Ltr. der Betriebe bzw. Organe übergebenen Angaben zur Person dem PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.

4.6.4.1. Über die Antragstellung (zur Abstimmung eingereichte Liste) sind vom VPKA, PM, welches für den Liegeort des Fahrzeuges zuständig ist, Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen. Termine sind so zu stellen, daß die Rückgabe der bearbeiteten Listen innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgen kann.

Von der Antragstellung wird das VPKA der HW des Einreisenden über die PDB informiert. Bei verheirateten Personen, wo der Ehepartner des Einreisenden im Bereich eines anderen VPKA mit HW gemeldet ist, wird auch dieses VPKA informiert. Das für die HW des Einreisenden zuständige VPKA hat festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

4.6.5. ↓ Die Personen auf der Liste bzw. den Entscheidungshilfen aus der PDB sind anhand der im VPKA der HW vorliegenden Karteien und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Karteien und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Zur Antragstellung (Listen oder Entscheidungshilfen aus der PDB) für Personen, bei denen durch die K Registriervermerke (z. B. K-, F-, V- oder

BSU

000086

E-Vermerk) veranlaßt wurden, hat eine Abstimmung mit dem Grenzoﬃzler der K zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf der Liste bzw. Entscheidungshilfe zu vermerken.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden, sind diese bis zu dem in der Entscheidungshilfe aus der PDB enthaltenen Termin mitzuteilen. Einwände sind zu begründen. Gehen bis zum bestimmten Termin keine Einwände ein, gilt das als Zustimmung. Können Termine nicht eingehalten werden, ist dem antragsbearbeitenden VPKA darüber sowie über das Prüfungsergebnis **in jedem Fall** ferschriftlich Mitteilung zu geben.

Sind von dem für die HW zuständigen VPKA, PM, FS an das PM erforderlich, welches den Antrag zu entscheiden hat, muß das FS folgendes beinhalten:

- Art des Antrages,
- Name, Rufname, Geburtsdatum der Bezugsperson,
- Terminstellung aus E-Hilfe für Einwände oder Meinungsäußerung,
- Einwände bzw. geforderte Meinungsäußerung. †

4.6.6. Werden durch die VPKÄ, PM, Feststellungen getroffen, die eine Zustimmung für die Erteilung einer Erlaubnis nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.6.7. Die Prüfung der Personen, zu denen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurden, erfordert eine hohe Wachsamkeit und hat entsprechend den festgelegten Kriterien zu erfolgen. Der Erteilung von Erlaubnissen ist nicht zuzustimmen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Seegewässern der DDR gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4.2. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

4.6.8. Erfolgt binnen 20 Arbeitstagen vom VPKA, PM, gegenüber dem RdK, Abt. IA, kein Einspruch, gerechnet vom Tag des Einganges der Angaben zur Person, gilt das als Zustimmung. Personen, für die keine Zustimmung gegeben wird, sind der Abt. IA des RdK ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

Erfolgt binnen 24 Arbeitstagen vom RdK, Abt. IA, gegenüber den Betrieben bzw. Institutionen kein Einspruch, so gilt dies als Zustimmung. Personen, für die vom VPKA, PM, keine Zustimmung gegeben wurde, sind von der Abt. IA des RdK den Betrieben bzw. Institutionen mit der Begründung „Bewerber ungeeignet“ mitzuteilen.

**1. Austauschblatt**

(7. Ä. v. 18. 10. 85)

4.6.9. Die Ltr. der Betriebe bzw. Institutionen setzen dem RdK, Abt. IA, unter Angabe der Gründe in Kenntnis, wenn ihrerseits die Erlaubnis nicht erteilt bzw. eine erteilte Erlaubnis eingezogen wurde.

Die beim RdK, Abt. IA, eingehenden Informationen über die Nichterteilung bzw. die Einziehung von Erlaubnissen sind an das VPKA, PM, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, weiterzuleiten.

4.6.10. Werden bei Personen mit einer Erlaubnis nach Ziffer 4.6.1. innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Erlaubnis nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Erlaubnis führen können, wird das PM des VPKA von dem der Antrag bearbeitet wurde, durch die PDB informiert.

4.6.11. Über Ablehnungen, Streichungen und Entzüge der Erlaubnis sind Aktualisierungsdaten für die PDB aufzuzeichnen.

4.6.12. Die Festlegungen in den Ziffern 3.6. ff. sind zu beachten.

**BSU****000087**

BStU

000088

2. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

#### 4.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock

4.7.1. Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 7 der Grenzordnung, § 16 der Sportbootanordnung und § 15 der Seeverkehrsordnung auf den Seegewässern der DDR, die **außerhalb** des Bereiches der Grenzzone liegen, sind vom Chef der BDVP Rostock nur mit Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste zu erteilen.

4.7.2. Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdB und dem Chef der Grenzbrigade Küste zur Gewährleistung des Wasserrettungsdienstes an der offenen Küste für die Registrierung der Boote des Wasserrettungsdienstes des DRK und deren Benutzung gesonderte Festlegungen zu treffen.

4.7.3. ↓ Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste, Ausnahmegenehmigungen, insbesondere in nachstehenden Fällen zu erteilen:

- a) Für wissenschaftliche Institutionen zum **Tauchen** mit registrierten Tauchgeräten außerhalb der hierfür in den Seegewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone freigegebenen Gebieten;
- b) Zur Teilnahme an Regatten, für die gemäß Ziffer 4.7.1. eine Erlaubnis erteilt wurde, sowie zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln auf den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- c) Zum Meeresangeln in organisierter Form in den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln in Seegewässern, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- d) Zur Nachtfahrt mit Sportbooten auf den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1.,
  - wenn dies zur Durchführung von Trainingsfahrten im Interesse der Förderung des Leistungssportes im Segeln notwendig ist (Nachtfahrtgenehmigungen für das Training sind in der Regel nur im Bereich Kühlungsborn bis Darßer Ort bzw. rund um Rügen in den Territorialgewässern der DDR bis zu einer Breite von 3 Seemeilen gerechnet von der Grundlinie zu genehmigen),
  - wenn dies zur Überführung von Booten für die Teilnahme im Wettkampfbetrieb des BDS der DDR notwendig ist,
  - zur Förderung des Angelsportes für Mitglieder des DAV, die im Besitz einer Nachtangelgenehmigung sind,
  - zur Unterstützung der maritimen Ausbildung der GST.

BSU

000089

- e) **Zum Anfahren der Reede** von Rostock-Warnemünde aus persönlichen Gründen (Besuch von Seeleuten auf Schiffen der DDR durch Ehepartner, im Haushalt lebende Kinder sowie Eltern);
- f) Zum Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine für organisierte Fahrten mit registrierten Sportbooten, nur in einer Entfernung von maximal 1000 m von den Sperrgebieten. ↑

4.7.3.1. ↓ Ausnahmegenehmigungen sind bei der BDVP Rostock zu beantragen und zwar für

- das Tauchen außerhalb der festgelegten Tauchgebiete durch die jeweilige wissenschaftliche Institution;
- Teilnahme an Regatten und die Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR;
- das Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie die Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des DAV der DDR;
- die Nachtfahrt zur Förderung des Segel- und Angelsportes und der maritimen Ausbildung durch
  - die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS bzw. des DAV der DDR,
  - die Bezirksvorstände bzw. den Zentralvorstand der GST,

BSTU

1 Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

000090

- das Anfahren der Reede vor Rostock-Warnemünde aus persönlichen Gründen durch die Leitung des Kombinates Seeverkehr und Hafengewirtschaft;
- das Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine durch die Bezirksvorstände des DTSB über den Bezirksvorstand des DTSB Rostock bzw. durch den Bezirksvorstand der GST Rostock.

Die Anträge sind zu begründen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind örtlich zu beschränken und zeitlich kurz zu befristen. ↑

4.7.4. Die Antragstellung für Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen im Meeresangeln sowie zum Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock gemeldet sind, hat mit Listen in vierfacher Ausfertigung mit folgenden Angaben über die Teilnehmer und die vorgesehenen Boote zu erfolgen:

## a) Angaben zur Person

- Name und Vorname
- PKZ
- Wohnort
- PA-Nummer

## b) Angaben zum Boot

- Bootsart
- Bezeichnung der Sportgemeinschaft

Die Antragstellung für die Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen im Meeresangeln hat in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung zu erfolgen.

Durch die BDVP Rostock ist in Abstimmung mit den Veranstaltern auf der Grundlage der Jahressportprogramme zu sichern, daß die Ausnahmegenehmigungen sowie die listenmäßigen Aufstellungen über die Teilnehmer und Boote rechtzeitig eingereicht werden. Die Überprüfung der Teilnehmer, einschließlich für das Meeresangeln in organisierter Form, hat durch die BDVP Rostock entsprechend den Festlegungen in der Ziffer 4.3.3.2. zu erfolgen. Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen PM 18 sind, können von der Überprüfung ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf der listenmäßigen Aufstellung zu bestätigen. Das Original ist dem Bezirksvorstand der gesellschaftlichen Organisation zwecks Hinterlegung bei der Veranstaltungsleitung und eine Durchschrift dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

4.7.5. Ausnahmegenehmigungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln sind in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt der DDR zu erteilen.

BStU

000091

4.7.6. Ausnahmegenehmigungen für das Tauchen außerhalb der freigegebenen Tauchgebiete, zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln, zu kulturellen Zwecken und für die Nachtfahrt sind formlos mit Angabe der örtlichen Begrenzung und der Gültigkeitsdauer zu erteilen. Eine Durchschrift der Ausnahmegenehmigung ist dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

BSTU

000092

1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

#### 4.8. Registrierung der Fahrzeuge, Ausstellung und Führung des Bordbuches

4.8.1. ↓ Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes des DRK dürfen die Seegewässer der DDR, die außerhalb der Grenzzone liegen, sowie Sportboote die Seegewässer der DDR gemäß Ziffer 4.3.1., nur befahren, wenn

- sie durch das Seefahrtsamt der DDR bzw. die dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen und von der DVP registriert sind,
- die erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeortes deutlich sichtbar am Fahrzeug geführt wird,
- die an Bord befindlichen Personen neben dem Besitz einer Genehmigung in einem von der DVP ausgestellten Bordbuch eingetragen sind,
- die Gültigkeit der technischen Zulassung mit der Gültigkeit des von der DVP ausgestellten Bordbuches übereinstimmt. ↑

4.8.2. Anträge auf Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches sind bei den für den Liegeort der Fahrzeuge zuständigen Dienststellen der WS (Anlage 14) zu stellen, und zwar für

- Sportboote von gesellschaftlichen Organisationen, wie BDS, DAV und GST sowie Boote von Mitgliedern dieser Organisationen durch die Kreisfachausschüsse bzw. Kreisvorstände dieser Organisationen,
- Sportboote von Personen, die nicht Mitglieder dieser gesellschaftlichen Organisationen sind, durch die Eigentümer selbst,
- Fahrzeuge der Küstenfischerei durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften,
- Fahrzeuge des Wasserrettungsdienstes des DRK durch die zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte.

4.8.3. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. WS 3 und Vorlage der technischen Zulassung für das Fahrzeug zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen. Bei Sportbooten gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sind auf den Anträgen die Angaben zur Person des Bootsführers nicht auszufüllen. Diese Angaben sind dem Antrag unter Vorlage des Befähigungsnachweises gesondert beizufügen.

4.8.4. Anträge auf Registrierung des Sportbootes bzw. des Fahrzeuges der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Ausstellung des Bordbuches entscheidet der Ltr. des WSR bzw. der Ltr. des VPKA für die ihm unterstehenden Gruppenposten der WS oder von ihnen beauftragte Offiziere. Fahrzeuge können registriert werden und Bordbücher für dieselben ausgestellt werden, wenn

- a) Sportboote aus den in Ziffer 4.3.5. genannten Gründen eingesetzt werden sollen;
- b) Anträge für Fahrzeuge der Küstenfischerei oder des Rettungsdienstes

BSU

000093

durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften oder das Seefahrtsamt gestellt werden.

4.8.5. Die Registrierung und Ausstellung des Bordbuches hat innerhalb von 14 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Einganges des Antrages zu erfolgen. Das Bordbuch ist mit dem kleinen DS zu siegeln. Im Bordbuch sind für Sportboote gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes die Angaben zur Person des Bootsführers auf der Seite 3 nicht auszufüllen. Unter der Rubrik „Sonstige Vermerke“ ist einzutragen:

„Bootsführer siehe Seite 4–5“.

Als Nachweis über die erfolgte Registrierung und als Bordbuch ist der Vordr. WS 2 zu verwenden.

4.8.6. Die Chefs der BDVP Rostock und Neubrandenburg haben die für die Registrierung zu verwendenden Unterscheidungszeichen und Registriernummern sowie die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Kartei- und Nachweisführung über die Registrierung und Bordbuchausstellung in eigener Zuständigkeit festzulegen und gegenseitig abzustimmen.

Der Chef der BDVP Rostock hat im Zusammenwirken mit dem Chef der BDVP Neubrandenburg sicherzustellen, daß über die in diesen Bezirken registrierten Sportboote eine zentrale Übersicht im VPKA Rostock geführt wird.

4.8.7. Die Ausgabe der Bordbücher hat über die gesellschaftlichen Organisationen, Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften, das Seefahrtsamt bzw. an die antragstellenden Personen direkt zu erfolgen. Die Ausgabe von Bordbüchern für Boote, die sich im Privatbesitz befinden, hat erst dann zu erfolgen, nachdem vom PM bestätigt wurde, daß dem Bootsbesitzer eine PM 18 erteilt wurde. Bei der Ausgabe der Bordbücher ist darauf zu verweisen, daß Änderungen zu Angaben im Bordbuch unverzüglich durch die für die Registrierung zuständigen Dienststellen der WS vorzunehmen sind.

4.8.8. Die Eintragungen im Bordbuch über den Fahrtennachweis obliegen dem jeweiligen Bootsführer. Eintragungen über

- Datum und Uhrzeit des Auslaufens,
- die Personalangaben der an Bord befindlichen Personen

hat der Bootsführer vor Antritt der Fahrt vorzunehmen.

4.8.9. Ergeben sich Gründe, die einem weiteren Befahren der Seegewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit diesen Fahrzeugen bzw. Sportbooten entgegenstehen, wie

- Entzug der technischen Zulassung,
- vorsätzliche Verletzung der Grenzordnung oder

— andere Umstände, die zum Entzug der Genehmigung führten, ist das Bordbuch von der Dienststelle der WS zu entziehen, von der es ausgestellt wurde.

4.8.10. Die Neuausstellung eines Bordbuches von einem bereits registrierten Fahrzeug hat nur gegen Vorlage des alten Bordbuches zu erfolgen. Das alte Bordbuch ist einzubehalten, ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

BStU

000094

## **5. Erlaubnisse für Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und patronierter Munitio n sowie für das Übernachten in Wohnwagen in den Grenzgebieten**

5.1. Anträge für Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen sind gemäß § 7 (1) der Grenzordnung vom zuständigen VPKA entgegenzunehmen.

Vor Erteilung der Erlaubnisse ist gründlich zu prüfen, ob die vorgesehenen Veranstaltungen

- den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften entsprechen und
- zu keinen Beeinträchtigungen der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten führen können.

5.1.1. Veranstaltungen im Schutzstreifen und mit überörtlichem Charakter in der Sperrzone bedürfen der Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments.

5.2. Jagden in der Sperrzone sind durch die Leiter der Grenz-VPKÄ nur zu erlauben, wenn es

- die Lage auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Territorium gestattet und die Sicherheit an der Staatsgrenze dadurch nicht beeinträchtigt wird,
- sie aus volkswirtschaftlichen Gründen, z. B. zur Verhinderung größerer Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich sind und
- die Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments vorliegt.

5.2.1. Bei Treib- und Drückjagden ist mit der Erlaubnis die Auflage zu erteilen, daß die Jagden nur aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland durchgeführt werden dürfen.

5.2.2. Jagdwaffen und patronierte Munitio n können zur Ausübung der Jagd 24 Stunden und in Ausnahmefällen bis zu 72 Stunden in der Wohnung des Jagderlaubnisinhabers in der Sperrzone in Stahlblechschranken aufbewahrt werden, wenn der Betreffende während der Zeit der Aufbewahrung in der Wohnung anwesend ist.

Über die Abnahme des Standortes des Stahlblechschrankes ist ein Protokoll zu fertigen. Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen ist davon in Kenntnis zu setzen.

5.3. Das Sportschießen mit patronierter Munitio n in der Sperrzone ist durch die Ltr. der Grenz-VPKÄ nur auf festgelegten Schießplätzen mit Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments zu gestatten. Die Aufbewahrung von Sportwaffen und patronierter Munitio n hat in Dienststellen der bewaffneten Organe zu erfolgen.

BSU

000096

5.4. Erlaubnisse zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln im Schutzstreifen und in der Sperrzone sind durch die Chefs der BDVP nur in Ausnahmefällen zu erteilen, wenn

- Sprengmittel täglich im Arbeitsprozeß benötigt werden,
- der Transport ökonomisch und aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist **und**
- die Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste vorliegt.

5.5. Anträge von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Übernachtung von Arbeitskräften in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone sind gründlich zu prüfen und nach Abstimmung mit den KD durch die Ltr. der Grenz-VPKÄ zu entscheiden.

5.5.1. Erlaubnisse sind nur zu erteilen, wenn

- die Aufstellung der Wohnwagen und das Übernachten von Personen darin nicht zur Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet führen,
- die Standorte sowie die Ordnung der Aufstellung der Wohnwagen eine unkomplizierte Kontrolle und Überwachung im Rahmen der Dienstdurchführung der operativen Kräfte ermöglichen.

5.5.2. Die Erlaubnisse sind auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Die Standorte sowie die Ordnung für das Aufstellen der Wohnwagen sind zu bestimmen. Vom Antragsteller ist die Festlegung eines Verantwortlichen zu fordern. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können weitere Forderungen erhoben werden.

5.5.3. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für den Aufenthalt im Grenzgebiet sowie der Forderungen ist zu kontrollieren.

Festgestellte Rechtsverletzungen sind konsequent zu ahnden. Im Zusammenhang damit sowie bei Nichteinhaltung von Forderungen ist der Entzug der Erlaubnis zu prüfen und in Abstimmung mit der KD zu entscheiden.

# 1. Grundsatzentscheidung

zur Dienstvorschrift Nr. 08/82  
des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei  
vom 25. Februar 1985

---

1. Der im Teil C Ziffer 5.2.2. geprägte Grundsatz wird dahingehend präzisiert, daß Angehörigen der DVP und der anderen Organe des Ministeriums des Innern, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben, auf Antrag die ständige Aufbewahrung ihrer persönlichen Jagdwaffe und der dazugehörigen Munition in ihrer Wohnung gestattet werden kann.

Voraussetzungen dafür sind

- eine vorbildliche Dienstdurchführung und
  - die sichere Aufbewahrung der Waffen und Munition entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie dienstlichen Weisungen.
2. Der Antrag auf ständige Aufbewahrung der persönlichen Jagdwaffe und der Munition hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf der Befürwortung durch den Leiter des VPKA. Der Chef der BDVP entscheidet über den Antrag. Eine Zustimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
  3. Es sind ständig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine Inbesitznahme der Jagdwaffe und Munition durch Unberechtigte auszuschließen. Bei längerer Abwesenheit vom Wohnort (Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Auslandsreisen u. dgl.) haben die Erlaubnisinhaber die Jagdwaffe und die dazugehörige Munition ihrer zuständigen Dienststelle in Verwahrung zu geben. Durch den Leiter des VPKA ist festzulegen, in welchen weiteren Fällen die Jagdwaffe und Munition im VPKA zeitweilig aufzubewahren sind und durch wen die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen periodisch zu kontrollieren ist.
  4. Diese Grundsatzentscheidung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 25.02.1985

Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l  
Armeegeneral

Anlage 13

BSU  
000098

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber besitzt das Wohnrecht in der Sperrzone und ist berechtigt, sich in diesem Gebiet des/der Kreises ..... aufzuhalten.

Gültig bis: .....

DS .....  
Unterschrift

Muster 1  
(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner der Sperrzone durch die zuständige VPM

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt, sich in der Gemeinde ..... des Schutzstreifens und in der Sperrzone des Kreises ..... aufzuhalten.

Gültig bis: .....

- DS - .....  
Unterschriften

Muster 2  
(rot)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD und entlang der Küste durch die zuständige VPM

BStU

000099

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

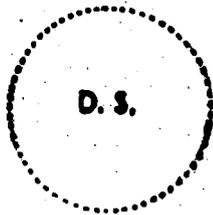
Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das  
Grenzgebiet über die Zugangswege

zu betreten und sich

**in der Gemeinde – im Ortsteil**

**des Kreises – des Stadtbezirks**

aufzuhalten



Gültig bis

Unterschrift

Muster 3

(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten  
Bewohner des Grenzgebietes  
an der Staatsgrenze zu West-  
berlin durch die zuständige  
VPM

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist bei

als .....

beschäftigt und ist berechtigt, die Ge-  
meinde .....

in der Sperrzone zu betreten.

Gültig bis

- DS -

Unterschrift

Muster 4

(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten  
Bürger, die außerhalb des  
Grenzgebietes wohnen und  
ihre Arbeitsstätte in der **Sperr-**  
**zone** haben, durch das für die  
Arbeitsstelle zuständige VPKA

Anlage 13

BSU  
000100

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist bei .....

als .....  
beschäftigt u. ist berechtigt, die Gemeinde .....

Im **Schutzstreifen** zu betreten.

Gültig bis .....

- DS -

.....  
Unterschrift

Muster 5  
(rot)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes oder in der Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte im **Schutzstreifen** haben, durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt,  
die Gemeinde(n) .....

.....  
in der **Sperrzone** zu betreten.

Gültig bis: .....

- DS -

.....  
Unterschrift

Muster 6  
(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger nach Ziffer 3.1.3. durch das zuständige VPKA



## Anlage 13

BStU

000102



Muster 8

(blau)

Diesen Verlängerungsstempel erhalten Bürger, deren R-Vermerk Muster 1 bis 3 und G-Vermerk Muster 4 bis 6 verlängert wird. Zur Verlängerung des R-Vermerkes Muster 2 und G-Vermerkes Muster 5 ist rote Stempelfarbe zu verwenden.



Muster 9

(blau)

Mit diesem Dienststempel bestätigt der zuständige ABV im Grenzgebiet die polizeiliche An- und Abmeldung auf dem P-Schein, sofern die Einreise vorübergehend erfolgte und sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet.

**BStU**  
**000103**

1. Halbjahr 19..... Siegel	2. Halbjahr 19..... Siegel

Muster 10

# Genehmigung

Nr. \_\_\_\_\_

**zum Befahren der Gewässer  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
außerhalb der Grenzzone**

des / der  
Betriebes / Einrichtung

Außenseite

Diese Genehmigung wurde am

in

ausgestellt

Siegel

Unterschrift Ltr. d. Betriebes  
d. Einrichtung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Beruf

PA-Nr.

ist berechtigt

Fahrzeug des / der: mit einem

(Bezeichnung des Betriebes / der Einrichtung)

die Gewässer der DDR  
**außerhalb der Grenzzone**  
zu befahren.

1. Halbjahr 19..... Siegel	2. Halbjahr 19..... Siegel
1. Halbjahr 19..... Siegel	2. Halbjahr 19..... Siegel

Genehmigung für das Personal von Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und Einrichtungen, des Wasserrettungsdienstes des DRK der DDR, technischen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen der „Weißen Flotte“ einschließlich das Personal der Mitropa (hellgrün) und für das Personal von Fahrzeugen der Küstenfischerei (hellrot).

Anlage 13

BStU

000104

Muster 11

Genehmigung

Nr. ....

zum Befahren der Seegewässer der DDR

zum PA für Bürgner der DDR Nr.: .....

Herr/Frau/Frl.: .....

ist berechtigt,

in der Zeit vom: ..... bis: .....

mit einem Sportboot die Seegewässer der DDR

außerhalb des Bereiches der Grenzzone in einer Breite von 3 Seemeilen,  
gerechnet von der Grundlinie

zu befahren.

....., den .....

(DS)

.....  
Unterschrift

## Anlage 14

BStU

000105

**Zuständigkeit  
der Dienststellen der Wasserschutzpolizei  
gemäß Ziffer 4.8.2.**

Dienststelle		Liegeort der Fahrzeuge (VPKA-Bereich)
VPKA	Wismar	Grevesmühlen
WS-Revier	Wismar	Wismar
VPKA	Bad Doberan	Bad Doberan
WS-Außenposten	Rerik	
VPKA	Rostock	Rostock
WS-Revier	Rostock	
VPKA	Stralsund	Stralsund
WS-Revier	Stralsund	Grimmen
VPKA	Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
WS-Außenposten	Ribnitz-Damgarten	
VPKA	Rügen	Bergen
WS-Außenposten	Bergen	
VPKA	Greifswald	Greifswald
WS-Außenposten	Greifswald	
VPKA	Wolgast	Wolgast
WS-Gruppenposten	Wolgast	
VPKA	Anklam	Anklam
WS-Gruppenposten	Anklam	Ueckermünde

000106

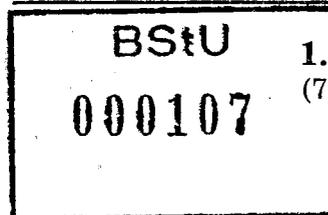
BSfU

MANNSCHAFTSLISTE						Grund der Reise
Fahrzeug/Name Segel-Nr.		BSG/Klub Reg.-Nr.				
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Dat.	Wohnanschrift (Hauptwohnung)	PA-Nr.	Nr. der PM 18, gültig bis

<p>Für angeführte Personen wird eine</p> <p>a) Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes</p> <p>vom ..... bis .....</p> <p>Gebiet .....</p> <p>(St) ..... BSG/Klub</p> <p>(DS) ..... Krs.-FA</p> <p>b) Nachtsegelgenehmigung</p> <p>vom ..... bis .....</p> <p>Gebiet .....</p> <p>(DS) ..... Bez.-FA</p> <p>beantragt.</p>	<p>Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes erteilt</p> <p>vom ..... bis .....</p> <p>Gebiet .....</p> <hr/> <p>Nachtsegelgenehmigung erteilt</p> <p>vom ..... bis .....</p> <p>Gebiet .....</p> <hr/> <p>Diese Liste schließt mit der lfd. Nr. .... ab.</p> <p>Lfd. Nr. .... wurde gestrichen</p> <p>..... DS</p> <p>den, ..... Unterschrift</p>
---	--

Anlage 15



1. Austauschblatt  
(7. Ä. v. 18. 10. 85)

Anlage 16

↓ **Festgelegte Gebiete für das See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport**

Liegeplatz im Raum Rostock

Seegewässer der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. vor Warnemünde, von Kühlungsborn bis Wustrow/Darß.

Liegeplatz im Raum Wismar

Innere Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone im Bereich der Wismarbucht bis zur Grundlinie.

Liegeplatz im Raum Stralsund

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den inneren Seegewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone und in den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. südlich von Saßnitz.

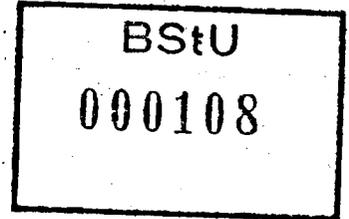
Liegeplatz im Raum Saßnitz

Innere Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone in der Prorer Wieck und zur Versegelung in den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. über Thiessow zu den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone im Raum Stralsund.

Außerdem an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den Seegewässern der DDR gemäß Ziffer 4.3.1. südlich von Saßnitz. ↑

Anlage 16a

**GRENZTRUPPEN  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



Dienststelle: .....

## Einweisungsschein Nr.

Der .....

Dienstgrad

Name

Vorname

geb. am

Dienststelle/PF

Dienstausweis-/PA-Nr.

ist berechtigt, mit Ehefrau (PA-Nr.: .....

) und

Kindern

die Sperrzone / den Schutzstreifen zu betreten und sich

vom

bis

im/in

aufzuhalten.

Objekt, Gebiet, Abschnitt, Ort

Dienstsiegel

Unterschrift/Dienstgrad

Ag 117-VIII-I-098 83

(Format A6, Farbe gelb)

BSU 281 184  
000109

Vernichtungsprotokoll\*)

DV 08/82 T. C  
(5. Ä. v. 4. 6. 84)

Von der/den Ausf. bis wurden  
die Blätter  
17, 21, 33, 35, 39, 47 = - AB  
12, 25 = 1. AB  
vernichtet.

.....  
Unterschrift Datum Unterschrift

Die Blätter 12a, 25a, und 57 sind beizufügen.  
Gesamtblattzahl der Weisung = 59 Blatt.

\*) Bestandteil der Nachweiskarte.

45/85

BStU  
000110

**Vernichtungsprotokoll\*)**

DV 08/82 T C  
(6. Ä. v. 25. 10. 84)

Von der/den Ausf. bis wurden  
die Blätter  
18, 19, 23, 26, 30, 31, 32, 36, 37 = - AB  
13, 17, 21, 33, 35 = 1. AB  
vernichtet.

.....  
Unterschrift Datum Unterschrift

Die Blätter 19a und 21a sind beizufügen.  
Gesamtblattzahl der Weisung = 61 Blatt.

\*) Bestandteil der Nachweiskarte.

Büro der Leitung  
Verteiler  
Bestimmung:

Dienstvorschrift Nr. 08/82 - Teil C - MdI -

über die Aufgaben der DVP u. der Organe Feuerwehr u. Strafvollzug d. MdI  
sowie der Bereiche Innere der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen  
öffentlichen Ordnung u. Sicherheit in den Grenzgebieten u. Seegewässern d. DDR sowie im grenznahen Raum

Vom 1. 4. 82  
i.d.F. vom 1. 1. 84

Bestätigung: i. P. Kolow 29.8.83  
VD-W-IV-T-N-0818  
Tgb.-Nr.: BdL 1/1160 183

56  
BSTU  
000111

<u>164.</u>	Ex. Genosse Minister		
<u>165.</u>	Ex. General Wolf, Stellv.d.Ministers u.Ltr.d.HVA		
<u>166.</u>	Ex. General Mittag, Stellv. des Ministers		
<u>167.</u>	Ex. General Neiber, Stellv. d. Ministers		
<u>168.</u>	Ex. General Felber, 1.Sekr. der SED-KL		
I <u>169.   170.</u>	Ex. AGM	<u>190. - 192.</u>	Ex.
II <u>171.</u>	Ex. AGM/S	<u>193.</u>	Ex.
III <u>172.</u>	Ex. HVA A	<u>194.</u>	Ex.
IV <u>173.</u>	Ex. B	<u>195.</u>	Ex.
VI <u>174. - 177.</u>	Ex. C	<u>196.</u>	Ex.
VII <u>162.   163.</u>	Ex. <u>Abt. VI</u>	<u>197.</u>	Ex.
VIII <u>178.   179.</u>	Ex.		Ex.
IX <u>180.</u>	Ex.		Ex.
X <u>181.</u>	Ex. Agit		Ex.
XI <u>182.</u>	Ex. ADV		Ex.
XII <u>183.</u>	Ex. BCD		Ex.
XII <u>184.</u>	Ex. BdL	<u>198.</u>	Ex.
XIV <u>184.</u>	Ex. E	<u>199.</u>	Ex.
XVII <u>z.K. 506.</u>	Ex. FFG	<u>200.</u>	Ex.
XVIII <u>185.</u>	Ex. Fin	<u>201.</u>	Ex.
XIX <u>186.</u>	Ex. JHS	<u>202.</u>	Ex.
XX <u>187.</u>	Ex. KuSch	<u>203.</u>	Ex.
XXII <u>188.</u>	Ex. M	<u>z.K. 507.</u>	Ex.
26 <u>189.</u>	Ex.		Ex.

N	<u>204.</u>
OTS	<u>205.</u>
PS	<u>206.</u>
SB I.	
PZF	<u>z.K. 508.</u>
Re-St	<u>207.</u>
SED-KL	
Sekr. Min.	
Oberst Vo.	<u>208.</u>
VRD	<u>209.</u>
Abt. Bw	
Abt. Kfz-D	
Abt. Plg	
Abt. VD	
WR	
ZAGG	<u>210.</u>
ZAIG	<u>211.</u>
ZKG	<u>212.</u>
ZMD	
ZOS	<u>213.</u>
Dyn	

Ex. Bln	<u>214.</u>	-	<u>228.</u>	(15)	Ex.
Ex. Cbs	<u>229.</u>	-	<u>248.</u>	(20)	Ex.
Ex. Ddn	<u>249.</u>	-	<u>270.</u>	(22)	Ex.
Ex. Eft	<u>271.</u>	-	<u>288.</u>	(18)	Ex.
Ex. Ffo	<u>289.</u>	-	<u>304.</u>	(16)	Ex.
Ex. Gra	<u>305.</u>	-	<u>321.</u>	(17)	Ex.
Ex. Hle	<u>322.</u>	-	<u>352.</u>	(31)	Ex.
Ex. Kms	<u>353.</u>	-	<u>379.</u>	(27)	Ex.
Ex. Lpz	<u>380.</u>	-	<u>397.</u>	(18)	Ex.
Ex. Mgb	<u>398.</u>	-	<u>422.</u>	(25)	Ex.
Ex. Nbg	<u>423.</u>	-	<u>441.</u>	(19)	Ex.
Ex. Pdm	<u>442.</u>	-	<u>461.</u>	(20)	Ex.
Ex. Rst	<u>462.</u>	-	<u>477.</u>	(16)	Ex.
Ex. SwN	<u>478.</u>	-	<u>492.</u>	(15)	Ex.
Ex. Uu1	<u>493.</u>	-	<u>505.</u>	(13)	Ex.

Ex. Dok	<u>509. - 511.</u>	Ex.
Ex. Anz	<u>350</u> Format A 5	Ex.
Ex. Ex-Nr	<u>162. - 511.</u>	Ex.
Ex. KT		Ex.
Ex. RT		Ex.

Gefertigt durch/am  
Frank 29.8.83